

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



16. Jahrgang

Potsdam, den 19. Juni 2007

Nummer 5

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

Gesetz zur Änderung lehrerbildungs- und besoldungsrechtlicher Vorschriften	90
Erste Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zu Stundentafeln für den Bildungsgang zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung	98
Rundschreiben 3/07 vom 24. April 2007 Termine und Fristen für die Abiturprüfung im Jahr 2008 im Zweiten Bildungsweg	120
Mitteilung 17/07 vom 24. Mai 2007 Personalvertretungsgesetz für das Land Brandenburg	122
Nachtrag zum Katalog der zugelassenen Schulbücher im Land Brandenburg für das Schuljahr 2007/2008	123

Jugend

Landeszuschüsse nach § 16 Abs. 6 des Kindertagesstättengesetzes für die Jahre 2005, 2006 und 2007 - Ergebnis der Berechnung der Landeszuschüsse und des sich hieraus ergebenden Zuschussbetrages pro Kind	126
--	-----

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Bundesgebiet	127
Stellenausschreibungen für den Auslandsschuldienst	132

I. Amtlicher Teil**Bildung****Gesetz
zur Änderung lehrerbildungs- und
besoldungsrechtlicher Vorschriften**

Vom 11. Mai 2007
(GVBl. I S. 86)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Brandenburgischen
Lehrerbildungsgesetzes**

Das Brandenburgische Lehrerbildungsgesetz vom 25. Juni 1999 (GVBl. I S. 242), geändert durch Gesetz vom 13. Februar 2004 (GVBl. I S. 7), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in der Angabe zu § 10 das Wort „Landesprüfungsamt“ durch die Wörter „Landesinstitut für Lehrerbildung“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Lehrerbildung stellt mit den von ihr vermittelten Inhalten und Methoden die Integration von Theorie und Praxis sicher. Sie ist orientiert an den Erziehungs- und Bildungszielen des Brandenburgischen Schulgesetzes und konzentriert sich auf die Vermittlung grundlegender beruflicher Kompetenzen für die Bereiche Unterricht, Erziehung, Beurteilung und Innovation in den Erziehungswissenschaften, Fachwissenschaften und Fachdidaktiken sowie in der schulpraktischen Ausbildung. Die Erziehungswissenschaften umfassen Pädagogik, Psychologie und Sozialwissenschaften. Zur Sicherung der Einheit des deutschen Bildungswesens ist die Umsetzung der von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossenen Standards und ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen zu gewährleisten. Diese Standards können für unmittelbar verbindlich erklärt werden.

(3) Die Lehrerbildung umfasst das Lehramtsstudium und den Vorbereitungsdienst sowie die Fortbildung einschließlich der Berufseingangsphase und die Weiterbildung.“

b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 6 angefügt:

„(4) Zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität

der Lehrerbildung haben die staatlichen Einrichtungen der Lehrerbildung sowie die Universitäten und gleichgestellten Hochschulen die Qualität und den Erfolg ihrer Arbeit regelmäßig zu ermitteln und zu bewerten (interne Evaluation).

(5) Für Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten besteht die Pflicht zur Teilnahme an Befragungen und Erhebungen, soweit diese zur rechtmäßigen Erfüllung des Evaluationsauftrages erforderlich sind.

(6) Zur Erprobung neuer Konzepte der Berufsqualifizierung und des Berufseinstiegs wird das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung ermächtigt, versuchsweise andere, von diesem Gesetz abweichende Inhalte und Formen der Lehrerausbildung im Einvernehmen mit den für Inneres, Finanzen und Wissenschaft zuständigen Mitgliedern der Landesregierung durch Rechtsverordnung zuzulassen. Voraussetzung ist, dass die Gleichwertigkeit der Anforderungen und Inhalte sichergestellt ist.“

3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Ausbildung zur Befähigung für ein Lehramt umfasst das Lehramtsstudium an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen und den Vorbereitungsdienst. Beide Ausbildungsphasen sind praxisorientiert und mit dem Ziel wissenschaftlich fundierter Berufsausbildung inhaltlich eng aufeinander bezogen. Schulpraktische Studien sind integrativer Bestandteil beider Ausbildungsphasen. In die Durchführung der schulpraktischen Studien während des Studiums sollen Lehrkräfte und Seminarleiterinnen und Seminarleiter einbezogen werden. In die Ausbildung während des Vorbereitungsdienstes sollen Lehrende der Hochschulen einbezogen werden.“

4. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die berufspraktischen Studien werden als Schulpraktika oder als studienbegleitende Betriebspraktika durchgeführt.“

b) In Satz 2 werden die Wörter „können zusätzlich“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.

c) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Die Geschichte und Kultur der Sorben (Wenden) sind in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.“

5. § 5 Abs. 2 bis 9 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Studium für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen hat eine Regelstudienzeit von acht Semestern und schließt Praktika und das Ablegen der Ersten Staatsprüfung ein.

(3) Für das Studium gemäß Absatz 2 sind Studienleistungen in Erziehungswissenschaften einschließlich Schulrecht und Schulverwaltung, in zwei wissenschaftlichen oder künstlerischen Fächern und ihrer Didaktik sowie das Studium des primarstufenspezifischen Bereichs nachzuweisen. Im Studium der beiden wissenschaftlichen oder künstlerischen Fächer und im erziehungswissenschaftlichen Studium kann eine Schwerpunktbildung auf die Primarstufe erfolgen. Im Fall einer Schwerpunktbildung erstreckt sich das Studium eines der beiden wissenschaftlichen oder künstlerischen Fächer auf zwei Fächer oder einen oder zwei Lernbereiche des primarstufenspezifischen Bereichs.

(4) Das Studium für das Lehramt an Gymnasien und das Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen hat eine Regelstudienzeit von jeweils neun Semestern und schließt Praktika und das Ablegen der Ersten Staatsprüfung ein.

(5) Für ein Studium gemäß Absatz 4 sind Studienleistungen in Erziehungswissenschaften einschließlich Schulrecht und Schulverwaltung sowie in zwei wissenschaftlichen oder künstlerischen Fächern und ihrer Didaktik nachzuweisen. An die Stelle eines wissenschaftlichen oder künstlerischen Faches tritt beim Lehramt an beruflichen Schulen eine berufliche Fachrichtung. In diesem Fall erfolgt im Studium der beruflichen Fachrichtung und des wissenschaftlichen oder künstlerischen Faches sowie im erziehungswissenschaftlichen Studium eine Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe II. Die erziehungswissenschaftlichen und die fachdidaktischen Studien berücksichtigen berufspädagogische Inhalte.

(6) Das Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern und schließt Praktika und das Ablegen der Ersten Staatsprüfung ein.

(7) Für ein Studium gemäß Absatz 6 sind Studienleistungen in Erziehungswissenschaften einschließlich Schulrecht und Schulverwaltung, in einem wissenschaftlichen Fach und seiner Didaktik, in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen und ihrer Didaktik sowie in sonderpädagogischer Grundwissenschaft nachzuweisen.

(8) Die fachdidaktischen Studien gemäß den Absätzen 3, 5 und 7 haben einen Umfang von mindestens 10 Prozent der für ein Fach oder eine Fachrichtung vorgesehenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Studien.

(9) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, den Umfang der Studienleistungen durch Rechtsverordnung zu regeln. Dazu ist rechtzeitig und nach umfassender Information das Einvernehmen mit dem für Bildung zuständigen Ausschuss des Landtages herzustellen.“

6. § 5a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Landesprüfungsamt“ durch die Wörter „Landesinstitut für Lehrerbildung“ ersetzt.

b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Abweichend von Absatz 2 Satz 4 kann an die Stelle des lehramtsbezogenen Bachelor-Abschlusses ein Abschluss mit einer fachwissenschaftlichen oder künstlerischen Ausrichtung einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder einer Fachhochschule treten, wenn insgesamt fachwissenschaftliche oder künstlerische Studien in zwei Fächern sowie erziehungswissenschaftliche, fachdidaktische und schulpraktische Studien nachgewiesen werden.

(5) Lehramtsbezogene Bachelor- und Master-Studien können als Erweiterungsprüfung gemäß § 14 oder als Ergänzungsprüfung gemäß § 15 anerkannt werden.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Landesprüfungsamt für Lehrkräfte (Landesprüfungsamt)“ durch die Wörter „Landesinstitut für Lehrerbildung“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird das Wort „Landesprüfungsamtes“ durch die Wörter „Landesinstituts für Lehrerbildung“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Landesprüfungsamt“ durch die Wörter „Landesinstitut für Lehrerbildung“ ersetzt.

d) In Absatz 8 Nr. 8 wird das Wort „Landesprüfungsamtes“ durch die Wörter „Landesinstituts für Lehrerbildung“ ersetzt.

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Vorbereitungsdienst wird an Ausbildungsschulen und in den Studienseminaren des Landesinstituts für Lehrerbildung durchgeführt. Er dauert 24 Monate. Schulpraktische Studien, die während des Lehramtsstudiums absolviert wurden, werden bis zu einer Dauer von sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet, sofern sie inhaltlich den Anforderungen und Zielen des Vorbereitungsdienstes entsprechen.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 2 bis 4.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Ausbildung im Studienseminar wird in Seminaren und anderen Veranstaltungsformen durchgeführt. Seminare können in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahl-

modulen auf der Grundlage der Seminarrahmenpläne organisiert werden. Die Ausbildung an der Ausbildungsschule gemäß § 8 Abs. 2 besteht aus Ausbildungsunterricht und anderen, die Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens betreffenden Tätigkeiten der Lehrkräfte. Der Ausbildungsunterricht besteht aus Hospitationen, Unterricht unter Anleitung, selbstständigem Unterricht und soll zwölf Wochenstunden umfassen. Insbesondere in ihrer Unterrichtstätigkeit werden die Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten durch die Studienseminare und die Ausbildungsschulen beraten und unterstützt. Der im Rahmen des Vorbereitungsdienstes erteilte selbstständige Unterricht wird auf den Stellenbedarf der Ausbildungsschulen nicht angerechnet. Die Ausbildung erfolgt an Schulen, auf die sich die angestrebte Lehramtsbefähigung bezieht. Ausbildungsschulen für das Lehramt für Sonderpädagogik können neben Förderschulen auch Schulen anderer Schulformen, an denen gemeinsamer Unterricht gemäß § 29 des Brandenburgischen Schulgesetzes stattfindet, sein.“

e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Auf Antrag der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten kann ein zeitlich begrenzter Teil der Ausbildung in einer Lehrerausbildungseinrichtung außerhalb des Landes Brandenburg absolviert und auf die Ausbildung angerechnet werden.“

f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird das Wort „die“ durch das Wort „weitere“ ersetzt.

bb) In Nummer 5 werden die Wörter „Haupt- und Fachseminare“ durch das Wort „Seminare“ ersetzt.

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Zulassungen zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt sind zu beschränken, wenn die Zahl der Bewerbungen die für das jeweilige Lehramt bestehende Ausbildungskapazität überschreitet. Die Ausbildungskapazität ergibt sich aus

1. der Zahl der im jeweiligen Haushalt ausgewiesenen Stellen und Mittel für Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten und
2. den personellen, sächlichen und organisatorischen Kapazitäten der Studienseminare und der Ausbildungsschulen, die für die Gewährleistung einer sachgerechten Ausbildung erforderlich sind.

Das für Schule zuständige Ministerium kann für einzelne Fächer, Lernbereiche oder Fachrichtungen, in denen ein dringender Bedarf besteht, die Bereitstellung von Ausbildungskapazitäten bestimmen.“

b) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

c) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

d) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden die Absätze 3 bis 5.

e) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Sofern die Anzahl der rechtzeitig zum Bewerbungstermin gestellten Anträge auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst die nach Absatz 1 zu bestimmenden Höchstzahlen übersteigt, sind

1. vorab bis zu 10 Prozent der Ausbildungsplätze für Fälle außergewöhnlicher Härte,
2. vorab bis zu weiteren 15 Prozent der Ausbildungsplätze an Bewerberinnen und Bewerber mit mindestens einem Fach, einem Lernbereich oder einer Fachrichtung in dem nach Festlegung des für Schule zuständigen Ministeriums ein dringender Bedarf besteht,

3. von den verbleibenden Ausbildungsplätzen 65 Prozent nach Eignung der Bewerberinnen und Bewerber, insbesondere aufgrund der in der Ersten Staatsprüfung nachgewiesenen Leistungen und

4. weitere 35 Prozent nach der Dauer der Wartezeit seit dem Bewerbungstermin, zu dem der erste Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst gestellt worden ist,

zu vergeben.“

f) In Absatz 5 Nr. 1 werden nach den Wörtern „Festlegung der“ die Wörter „Höchstzahlen und“ eingefügt.

10. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Landesprüfungsamt“ durch die Wörter „Landesinstitut für Lehrerbildung“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Zweite Staatsprüfung besteht aus Unterrichtsproben sowie schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen.“

c) Absatz 3 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Abnahme der Unterrichtsproben, die Durchführung der mündlichen Prüfung sowie die Bewertung der jeweils erbrachten Leistungen obliegen den Prüfungsausschüssen. Den vom Landesinstitut für Lehrerbildung gebildeten Prüfungsausschüssen gehören Personen an, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.“

- d) In Absatz 5 Nr. 7 wird das Wort „Landesprüfungsamtes“ durch die Wörter „Landesinstituts für Lehrerbildung“ ersetzt.

11. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Landesinstitut für Lehrerbildung

(1) Das Landesinstitut für Lehrerbildung ist eine Einrichtung des Landes. Es ist zuständig für die Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften sowie die Berufseingangsphase. Dabei berücksichtigt es die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und arbeitet eng mit den an Erziehung und Unterricht Beteiligten und den lehrerbildenden Hochschulen des Landes zusammen. Seine Aufgaben sind insbesondere die

1. Durchführung der Ersten Staatsprüfung sowie der Erweiterungsprüfungen und Ergänzungsprüfungen,
2. nach diesem Gesetz vorgesehenen Anerkennungen, Feststellungen, Zuordnungen und Genehmigungen, soweit nichts anderes geregelt ist,
3. Organisation des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung,
4. Durchführung des Zulassungsverfahrens zum Vorbereitungsdienst sowie
5. Durchführung von Maßnahmen zur Berufseingangsphase sowie zur Lehrerweiterbildung.

Zur Organisation des Vorbereitungsdienstes bildet das Landesinstitut für Lehrerbildung im Einvernehmen mit dem für Schule zuständigen Ministerium Studienseminare.

(2) Der Genehmigung des für Schule zuständigen Ministeriums bedürfen die vom Landesinstitut für Lehrerbildung

1. festgelegten Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Vorbereitungsdienstes und
2. die in den Seminarrahmenplänen festgelegten Standards, die am Ende des Vorbereitungsdienstes erreicht sein und nachgewiesen werden sollen.

(3) Zur Durchführung von Prüfungen gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 3 werden Prüferinnen und Prüfer aus dem Hochschul-, Schul- und Schulaufsichtsbereich berufen. Wer zur Prüferin oder zum Prüfer berufen wird, ist Mitglied des Landesinstituts für Lehrerbildung. In Prüfungsangelegenheiten entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Landesinstituts für Lehrerbildung, soweit nicht die Prüfungsausschüsse und die Mitglieder des Landesinstituts für Lehrerbildung im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften unabhängig entscheiden.“

12. In § 11 Satz 1 werden die Wörter „Lehrerausbildung sowie Lehrerfort- und -weiterbildung“ durch das Wort „Lehrerbildung“ ersetzt.

13. Dem § 12 Abs. 2 Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Maßnahmen der Personalentwicklung qualifizieren für besondere Aufgaben in der Schule, für Ausbildungs-, Beratungs-, Unterstützungs- und Fortbildungstätigkeiten sowie für Funktionen in den Schulbehörden. Träger der staatlichen Fortbildung sind Schulen, staatliche Schulämter, das Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg sowie das Landesinstitut für Lehrerbildung.“

14. In § 19 Abs. 2 wird der den Satz abschließende Punkt gestrichen und werden die Wörter „oder Weltanschauungsgemeinschaften.“ angefügt.

15. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Schutz personenbezogener Daten

Das für Schule zuständige Ministerium und das Landesinstitut für Lehrerbildung dürfen personenbezogene Daten von Studierenden und von Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten nur insoweit verarbeiten, als dies

1. für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung, ihre Durchführung und ihren Abschluss,
2. für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst und seine Durchführung sowie
3. für die Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung, ihre Durchführung und ihren Abschluss

erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Prüfungen gemäß den §§ 14 und 15 sowie die Anerkennungen und Feststellungen gemäß den §§ 18 und 19. Für die Untersuchungen gemäß § 1 Abs. 4 dürfen personenbezogene Daten ohne Einwilligung der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten erhoben werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Durchführung der Untersuchungen durch das für Schule zuständige Ministerium festgestellt wurde. Wissenschaftliche Untersuchungen im Bereich des Landesinstituts für Lehrerbildung, die nicht Grundlage für die Evaluation gemäß § 1 Abs. 4 sind, bedürfen der Genehmigung des für Schule zuständigen Ministeriums und der Einwilligung der betroffenen Person. Im Übrigen gilt das Brandenburgische Datenschutzgesetz.“

Artikel 2

Änderung des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes

Das Brandenburgische Besoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVBl. I S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Januar 2007 (GVBl. I S. 2, 22, 81), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Der zuständige

Fachminister“ durch die Wörter „Das fachlich zuständige Mitglied der Landesregierung“ und die Wörter „Minister der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Ministers der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Mitglieds der Landesregierung“ ersetzt.

2. § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Nähere regelt das für Finanzen zuständige Mitglied der Landesregierung im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung, für die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts das fachlich zuständige Mitglied der Landesregierung im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „der Minister der Finanzen“ durch die Wörter „das für Finanzen zuständige Ministerium“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „der Minister der Finanzen“ durch die Wörter „das für Finanzen zuständige Ministerium“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Über die Beifügung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen gemäß Nummer 1 Abs. 2 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B entscheidet für die Beamten des Landes das für Finanzen zuständige Mitglied der Landesregierung im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Mitglied der Landesregierung, für die in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Beamten das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung.“

- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die zur Ausführung dieses Gesetzes und der besoldungsrechtlichen Vorschriften des Bundes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das für Finanzen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium.“

4. Die Anlage 1 - Brandenburgische Besoldungsordnungen - wird wie folgt geändert:

- a) Die Vorbemerkung Nummer 2.3 wird wie folgt gefasst:

„2.3 Beamte, die bis zu ihrer Wahl zum Präsidenten oder Rektor einer Hochschule als Professor der Besoldungsgruppe C 4 ein höheres Grundgehalt zuzüglich der Zuschüsse im Sinne der

Nummern 1 und 2 der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung C bezogen haben, erhalten eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages. Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig, soweit sie zum Ausgleich des Grundgehalts oder eines ruhegehaltfähigen Zuschusses dient.“

- b) Nach der Vorbemerkung Nummer 4 werden folgende Vorbemerkungen Nummer 5 und 6 angefügt:

„5. Lehrkräfte dürfen an Grundschulen, weiterführenden allgemeinbildenden Schulen oder Oberstufenzentren in die jeweiligen Ämter des Förderschulbereichs eingestuft werden, wenn sie hierfür die entsprechende Lehrbefähigung besitzen und in den genannten Schulformen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichten.

6. An Schulen, an denen Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden (Schulen in Mischform), kann die Schulleitung aus Lehrkräften mit einer Laufbahnbefähigung an allgemeinbildenden Schulen und aus Lehrkräften mit einer Laufbahnbefähigung an Förderschulen gebildet werden. Ein Laufbahnwechsel ist damit nicht verbunden. Dabei werden für die Einstufung der Funktionsämter ein lernbehinderter Schüler wie zwei Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf und ein Schüler mit sonstigem sonderpädagogischen Förderbedarf wie zwei lernbehinderte Schüler oder wie vier Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf berücksichtigt.“

- c) Nach der Überschrift „Besoldungsordnung A“ wird die Angabe „Besoldungsgruppe A 1“ gestrichen und der Klammerzusatz nach der Angabe „Besoldungsgruppe A 9“ wie folgt gefasst:

„Die Besoldungsgruppen A 2 bis A 9 sind nicht besetzt.“

- d) Die Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:

aa) Folgende Amtsbezeichnung mit folgendem Funktionszusatz wird alphabetisch eingefügt:

„Rektor
- bei einer Behörde oder Einrichtung des Landes im Geschäftsbereich des für Schule zuständigen Ministeriums - ⁸⁾“.

- bb) In der Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 13 wird der den Satz abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„und für Lehrer im Unterricht an Förderschulen nach Fußnote 5 zu Besoldungsgruppe A 12.“

- cc) Nach Fußnote 7 wird folgende Fußnote 8 angefügt:

„⁸⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 15.“

- e) Die Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:
- aa) Bei der Amtsbezeichnung „Oberstudienrat“ wird der Funktionszusatz „- bei einer Behörde oder Einrichtung des Landes im Geschäftsbereich des für Schule zuständigen Ministeriums -“ angefügt.
 - bb) Bei der Amtsbezeichnung „Rektor“ wird der Funktionszusatz „- als der ständige Vertreter des Leiters eines Studienseminars -“ durch den Funktionszusatz „- bei einer Behörde oder Einrichtung des Landes im Geschäftsbereich des für Schule zuständigen Ministeriums -“³ ersetzt.
 - cc) Bei der Amtsbezeichnung „Schulrat“ wird der Funktionszusatz „- bei einer Landesbehörde -“³ durch den Funktionszusatz „- bei einer Behörde oder Einrichtung des Landes im Geschäftsbereich des für Schule zuständigen Ministeriums -“¹⁾⁴ ersetzt.
 - dd) Die Fußnoten 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:
 - „¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 2.
 - ²⁾ Beförderungsamt für Lehrer nach Fußnote 7 zu Besoldungsgruppe A 13.
 - ³⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 15.
 - ⁴⁾ Als Eingangsamts.“
- f) Die Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:
- aa) Bei der Amtsbezeichnung „Oberschulrat“ wird der Funktionszusatz „- bei einer Landesbehörde -“² durch den Funktionszusatz „- bei einer Behörde oder Einrichtung des Landes im Geschäftsbereich des für Schule zuständigen Ministeriums -“² ersetzt.
 - bb) Folgende Amtsbezeichnung mit folgendem Funktionszusatz wird alphabetisch eingefügt:
 - „Rektor
- bei einer Behörde oder Einrichtung des Landes im Geschäftsbereich des für Schule zuständigen Ministeriums -“⁴.
 - cc) Die Amtsbezeichnung „Seminardirektor“ mit dem Funktionszusatz „als Leiter eines Studienseminars“ wird gestrichen.
 - dd) Bei der Amtsbezeichnung „Studiendirektor“ wird der Funktionszusatz „- als der ständige Vertreter des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt für die Sekundarstufe II -“ gestrichen.
 - ee) Bei der Amtsbezeichnung „Studiendirektor“ wird der Funktionszusatz „- bei einer Behörde oder Einrichtung des Landes im Geschäftsbereich des für Schule zuständigen Ministeriums -“ alphabetisch eingefügt.
- ff) Es wird folgende Fußnote 4 angefügt:
 - „⁴⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 14.“
- g) Die Besoldungsgruppe A 16 wird wie folgt geändert:
- aa) Bei der Amtsbezeichnung „Oberschulrat“ werden beim letzten Funktionszusatz die Wörter „- bei einer Landesbehörde -“ durch die Wörter „- bei einer Behörde oder Einrichtung des Landes im Geschäftsbereich des für Schule zuständigen Ministeriums -“ ersetzt.
 - bb) Bei der Amtsbezeichnung „Oberstudiendirektor“ wird der Funktionszusatz „- als der ständige Vertreter des Direktors des Landesprüfungsamtes für Lehrämter -“¹ durch den Funktionszusatz „- als der ständige Vertreter des Direktors des Landesinstituts für Lehrerbildung -“¹⁾ ersetzt.
 - cc) Bei der Amtsbezeichnung „Oberstudiendirektor“ wird der Funktionszusatz „- als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt für die Sekundarstufe II“ durch den Funktionszusatz „- bei einer Behörde oder Einrichtung des Landes im Geschäftsbereich des für Schule zuständigen Ministeriums -“ ersetzt.
- h) Die Besoldungsgruppe B 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Amtsbezeichnung „Direktor des Landesprüfungsamtes für Lehrämter“ wird durch die Amtsbezeichnung „Direktor des Landesinstituts für Lehrerbildung“ ersetzt.
 - bb) Der Fußnotenhinweis „¹⁾“ und die Fußnote 1 werden gestrichen.
 - cc) Der bisherige Fußnotenhinweis „²⁾“ und die Fußnote 2 werden Fußnotenhinweis „¹⁾“ und Fußnote 1.
- i) In der Besoldungsgruppe B 8 werden der Fußnotenhinweis „¹⁾“ und die Fußnote 1 gestrichen.
 - j) In der Besoldungsgruppe B 9 werden bei der Amtsbezeichnung „Staatssekretär“ der Fußnotenhinweis „⁷⁾“ und die entsprechende Fußnote gestrichen.
 - k) In der Besoldungsgruppe B 10 werden bei der Amtsbezeichnung „Chef der Staatskanzlei und Staatssekretär“ der Fußnotenhinweis „⁷⁾“ und die entsprechende Fußnote gestrichen.
5. Im Anhang (Künftig wegfallende Ämter) zu den Brandenburgischen Besoldungsordnungen werden die Ämter der Besoldungsgruppen A 14 bis A 16 gestrichen.
6. In der Anlage 2 - Beträge der Zulagen (Monatsbeträge) - werden die Wörter „nach Fußnote 3 zu Besoldungsgruppe A 14“ und die Angabe „158,69 Euro“ gestrichen.

Artikel 3
Gesetz zur Errichtung eines Landesinstituts
für Lehrerbildung

§ 1
Errichtung und Auflösung

(1) Das Landesinstitut für Lehrerbildung ist mit Inkrafttreten dieses Gesetzes als nachgeordnete Einrichtung des für Schule zuständigen Ministeriums errichtet.

(2) Gleichzeitig sind das Landesprüfungsamt für Lehrkräfte sowie die staatlichen Studienseminare Bernau, Cottbus, Neuruppin und Potsdam aufgelöst.

§ 2
Personal

Die bisher in den in § 1 Abs. 2 genannten nachgeordneten Einrichtungen tätigen Dienstkräfte gehören mit dem Errichtungszeitpunkt dem Landesinstitut für Lehrerbildung an. Einer Veretzung bedarf es nicht.

§ 3
Überleitung

Im Zusammenhang mit der Errichtung des Landesinstituts für Lehrerbildung sind die Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber in die folgenden maßgebenden Ämter des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes - Brandenburgische Besoldungsordnungen - übergeleitet:

1. in der Besoldungsgruppe A 14 der Rektor - als der ständige Vertreter des Leiters eines Studienseminars - in das Amt des Rektors - bei einer Behörde oder Einrichtung des Landes im Geschäftsbereich des für Schule zuständigen Ministeriums -,
2. in der Besoldungsgruppe A 15 der Seminardirektor - als Leiter eines Studienseminars - in das Amt des Rektors - bei einer Behörde oder Einrichtung des Landes im Geschäftsbereich des für Schule zuständigen Ministeriums -,
3. in der Besoldungsgruppe A 15 der Studiendirektor - als der ständige Vertreter des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt für die Sekundarstufe II - in das Amt des Studiendirektors - bei einer Behörde oder Einrichtung des Landes im Geschäftsbereich des für Schule zuständigen Ministeriums -,
4. in der Besoldungsgruppe A 16 der Oberstudiendirektor - als der Leiter eines Studienseminars für das Lehramt für die Sekundarstufe II - in das Amt des Oberstudiendirektors - bei einer Behörde oder Einrichtung des Landes im Geschäftsbereich des für Schule zuständigen Ministeriums -,
5. in der Besoldungsgruppe A 16 der Oberstudiendirektor - als der ständige Vertreter des Direktors des Landesprü-

fungsamtes für Lehrämter - in das Amt des Oberstudiendirektors - als der ständige Vertreter des Direktors des Landesinstituts für Lehrerbildung - und

6. in der Besoldungsgruppe B 2 der Direktor des Landesprüfungsamtes für Lehrämter in das Amt des Direktors des Landesinstituts für Lehrerbildung.

Artikel 4
Änderung der Bachelor-Master-Abschlussverordnung

Die Bachelor-Master-Abschlussverordnung vom 21. September 2005 (GVBl. II S. 502) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 erfüllt die Zugangsvoraussetzungen auch, wer

1. einen Abschluss mit einer fachwissenschaftlichen oder künstlerischen Ausrichtung einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder einer Fachhochschule in zwei wissenschaftlichen oder künstlerischen Fächern und
2. erziehungswissenschaftliche, fachdidaktische und schulpraktische Studien

nachweist. Der Umfang der Studien gemäß Nummer 2 muss im Wesentlichen denen der lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengänge gemäß den §§ 6 bis 9 entsprechen.“

2. In § 5 Abs. 3 Satz 3 und § 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 wird das Wort „Landesprüfungsamt“ durch die Wörter „Landesinstitut für Lehrerbildung“ ersetzt.

Artikel 5
Änderung der Lehramtsprüfungsordnung

Die Lehramtsprüfungsordnung vom 31. Juli 2001 (GVBl. II S. 494), geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2004 (GVBl. II S. 3), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis in der Angabe zu § 6, in § 3 Abs. 4 Satz 2 und 3, in der Überschrift des § 6, in § 6 Abs. 1 Satz 1 und 4, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4, § 7 Abs. 2 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 1, § 9 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 7 Satz 1, § 11 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 und 5 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 13 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 Nr. 2, Abs. 6, Abs. 7 Satz 1, Abs. 8 Satz 2 und Abs. 9, § 14 Abs. 2 Satz 3, Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 Satz 3, Abs. 8, Abs. 10 Satz 1 und Abs. 11 Satz 2, § 16 Abs. 1 Satz 1, § 17 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5, § 18 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2, § 19 Abs. 2, 3 und 5, § 21 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4, § 22 Abs. 1 und 3, § 43 Abs. 6, § 49 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 50 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 4 Satz 2 werden jeweils das Wort „Landesprüfungsamt“ durch die Wörter „Landesinstitut für Lehrerbildung“ ersetzt.

2. In § 6 Abs. 1 Satz 3 und 5, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2, § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 und 4, § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 6, § 18 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 und § 19 Abs. 4 werden jeweils das Wort „Landesprüfungsamtes“ durch die Wörter „Landesinstituts für Lehrerbildung“ ersetzt.
3. In § 13 Abs. 11 wird das Wort „Prüfungsamt“ durch die Wörter „Landesinstitut für Lehrerbildung“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der EG-Lehramtsanerkennungsverordnung

Die EG-Lehramtsanerkennungsverordnung vom 1. Februar 1998 (GVBl. II S. 128), geändert durch Verordnung vom 25. November 2004 (GVBl. II S. 894), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Landesprüfungsamt für Lehrkräfte (Landesprüfungsamt)“ durch die Wörter „Landesinstitut für Lehrerbildung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 und 3 werden jeweils das Wort „Landesprüfungsamtes“ durch die Wörter „Landesinstituts für Lehrerbildung“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bewerbungen um Teilnahme an einem Anpassungslehrgang müssen spätestens zu dem vom Landesinstitut für Lehrerbildung festgesetzten und bekannt gemachten Termin dort eingegangen sein.“
3. In § 19 Abs. 1 und 2 Satz 1 werden jeweils das Wort „Landesprüfungsamtes“ durch die Wörter „Landesinstituts für Lehrerbildung“ ersetzt.
4. In § 1 Abs. 3 Satz 1, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1, § 5 Abs. 3, § 7 Abs. 2 Satz 1 und 3, § 9 Abs. 2 Satz 3, § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 11 Satz 2, § 13 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 14 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5, § 15 Abs. 1 und 3, § 17 Abs. 4 Satz 1 und 2, § 19 Abs. 2 Satz 2, § 20 Abs. 2 Satz 2 und § 21 Satz 3 werden jeweils das Wort „Landesprüfungsamt“ durch die Wörter „Landesinstitut für Lehrerbildung“ ersetzt.
5. In den Anlagen 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Landesprüfungsamt für Lehrkräfte“ und das Wort „Landesprüfungsamt“ durch die Wörter „Landesinstitut für Lehrerbildung“ ersetzt.

Artikel 7

Neufassung des Brandenburgischen Lehrbildungsgesetzes und des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes

(1) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung kann das Brandenburgische Lehrbildungsgesetz in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt machen.

(2) Das für Finanzen zuständige Mitglied der Landesregierung kann den Wortlaut des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt machen.

Artikel 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Verordnung über die Umwandlung des Staatlichen Studienseminars für das Lehramt für die Sekundarstufe I Cottbus in das Staatliche Studienseminar für das Lehramt für die Sekundarstufe II Cottbus vom 30. September 1993 (GVBl. II 1994 S. 2),
2. die Verordnung über die Errichtung eines Staatlichen Studienseminars für das Lehramt für die Sekundarstufe II in Neuruppin vom 30. September 1993 (GVBl. II 1994 S. 2).

Potsdam, den 11. Mai 2007

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

**Erste Verwaltungsvorschriften zur Änderung
der Verwaltungsvorschriften zu Stundentafeln
für den Bildungsgang zur Vermittlung
des schulischen Teiles einer Berufsausbildung
nach dem Berufsbildungsgesetz oder der
Handwerksordnung**

Vom 12. April 2007
Gz.: 34.21

Auf Grund des § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport in Verbindung mit §§ 3 und 11 der Berufsschulverordnung vom 4. April 2002 (GVBl. II S. 335):

1 - Änderung der VV - Stundentafeln Berufsschule

Die Verwaltungsvorschriften zu Stundentafeln für den Bildungsgang zur Vermittlung des schulischen Teiles einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung vom 14. Februar 2006 (ABl. MBS S. 150) werden wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „Anlage 2 - Einzelstundentafeln für Ausbildungsberufe gemäß Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung“ durch die Angabe „Anlage 2 - Einzelstundentafeln für Ausbildungsberufe gemäß § 64 Berufsbildungsgesetz oder § 42 k Handwerksordnung“ ersetzt.
2. Die Anlage 1 - Alphabetische Übersicht der nach Ausbildungsberufen geordneten Stundentafeln entsprechend den Anlagen 2 bis 6 - wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 1

Alphabetische Übersicht der nach Ausbildungsberufen geordneten Studentafeln entsprechend der Anlagen 2 bis 6

Ausbildungsberuf	Studentafeln	
	Anlage	Seite
Änderungsschneider/-in	4	1
Anlagenmechaniker/-in	3	8
Anlagenmechaniker/-in	6	1 (auslaufend)
Anlagenmechaniker/-in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	4	2
Anlagenmechaniker/-in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	6	5 (auslaufend)
Aufbereitungsmechaniker/-in	3	10
Aufbereitungsmechaniker/-in	6	2 (auslaufend)
Augenoptiker/-in	5	2
Ausbaufacharbeiter/-in	3	1
Automobilkaufmann/-frau	4	3
Bäcker/-in	4	4
Bäcker/-in	6	6 (auslaufend)
Bankkaufmann/-frau	4	5
Bau- und Metallmaler/-in	2	1
Bau- und Metallmaler/-in	6	7 (auslaufend)
Baugeräteführer/-in	4	6
Bauten- und Objektbeschichter/-in	3	5
Bauwerksabdichter/-in	3	1
Bauwerksmechaniker/-in für Abbruch- und Betontrenntechnik	3	1
Bauzeichner/-in	4	7
Beikoch/ Beiköchin	2	2
Berufskraftfahrer/-in	4	8
Betonfertigteilbauer/-in	3	1
Betonstein- und Stahlbetonbauer/-in	3	1
Betonstein- und Terrazzohersteller/-in	3	1
Biologielaborant/-in	4	9
Brunnenbauer/-in	3	1
Buchbinder/-in	5	3
Bürofachkraft	2	3
Bürokaufmann/-frau	5	4
Bürokraft	2	3
Bürokraft	6	8 (auslaufend)
Chemikant/-in	4	10
Chemielaborant/-in	4	11
Dachdecker/-in	4	12
Damenschneider/-in	6	9 (auslaufend)
Drucker/-in	5	5
Druckfachwerker/-in	2	4
Elektroanlagenmonteur/-in	5	53
Elektroinstallateur/-in	6	23 (auslaufend)
Elektroinstallationswerker/-in	2	5
Elektromaschinenbauer/-in	6	23 (auslaufend)
Elektromaschinenmonteur/-in	6	23 (auslaufend)
Elektromechaniker/-in	6	23 (auslaufend)
Elektroniker/-in FR: Automatisierungstechnik	3	3
Elektroniker/-in FR: Energie- und Gebäudetechnik	3	3
Elektroniker/-in FR: Informations- und Telekommunikationstechnik	3	3
Elektroniker/-in für Automatisierungstechnik	3	4
Elektroniker/-in für Betriebstechnik	3	4
Elektroniker/-in für Gebäude- und Infrastruktursysteme	3	4
Elektroniker/-in für Geräte und Systeme	3	4
Elektroniker/-in für luftfahrttechnische Systeme	4	13
Elektroniker/-in für Maschinen und Antriebstechnik	3	3

Ausbildungsberuf	Studentafeln	
	Anlage	Seite
Energieelektroniker/-in	6	23 (auslaufend)
Estrichleger/-in	3	1
Fachangestellte/-r für Arbeitsförderung	4	14
Fachinformatiker/-in FR: Anwendungsentwicklung	4	15
Fachinformatiker/-in FR: Systemintegration	4	16
Fachkraft Agrarservice	4	17
Fachkraft für Abwassertechnik	4	18
Fachkraft für Brief- und Frachtverkehr	5	6
Fachkraft für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen	4	19
Fachkraft für Lagerlogistik	4	20
Fachkraft für Möbel-, Küchen- und Umzugsservice	4	73
Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice	4	21
Fachkraft für Schutz und Sicherheit	4	22
Fachkraft für Wasserversorgungstechnik	4	23
Fachkraft im Gastgewerbe	5	7
Fachlagerist/-in	4	24
Fachmann/-frau für Systemgastronomie	5	8
Fachverkäufer/-in im Lebensmittelhandwerk	4	74
Fachverkäufer/-in im Nahrungsmittelhandwerk	6	40 (auslaufend)
Fahrradmonteur/-in	4	25
Fahrzeuglackierer/-in	3	6
Fassadenmonteur/-in	4	26
Feinwerkmechaniker/-in	4	27
Fernmeldeanlageelektroniker/-in	6	23 (auslaufend)
Fertigmacher/-in im Buchbinderhandwerk	2	6
Fertigungsmechaniker/-in	5	10
Feuerungs- und Schornsteinbauer/-in	3	1
Film- und Videolaborant/-in	5	11
Fleischer/-in	4	28
Fleischer/-in	6	11 (auslaufend)
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/-in	3	1
Florist/-in	5	12
Fluggerätmechaniker/-in FR: Fertigungstechnik	5	13
Fluggerätmechaniker/-in FR: Instandhaltungstechnik	5	14
Fluggerätmechaniker/-in FR: Triebwerkstechnik	5	15
Forstwirt/-in	4	29
Fotograf/-in	5	16
Fotolaborant/-in	5	17
Fotomedienlaborant/-in	5	18
Frisör/-in	5	19
Gartenbaufachwerker/-in	2	7
Gartenbaufachwerker/-in	6	15 (auslaufend)
Gärtner/-in	5	20
Gas- und Wasserinstallateur/-in	6	3 (auslaufend)
Gebäudereiniger/-in	4	30
Gestalter/-in für visuelles Marketing	4	31
Gießereimechaniker/-in	5	21
Glaser/-in	4	32
Hauswirtschaftler/-in	4	33
Hauswirtschaftler/-in	6	17 (auslaufend)
Hauswirtschaftshelfer/-in	2	8
Helfer/-in im Gastgewerbe (2 Ausbildungsjahre)	2	9
Helfer/-in im Gastgewerbe (3 Ausbildungsjahre)	2	10
Herrensneider/-in	6	9 (auslaufend)
Hochbaufacharbeiter/-in	3	1
Hochbaufachwerker/-in	2	11
Hochbaufachwerker/-in	6	19 (auslaufend)

Ausbildungsberuf	Studententafeln	
	Anlage	Seite
Holzbearbeiter/-in	2	12
Holzbearbeiter/-in	6	20 (auslaufend)
Holzbearbeitungsmechaniker/-in	4	34
Holzbearbeitungsmechaniker/-in	6	21 (auslaufend)
Holzfachwerker/-in	2	12
Holzfachwerker/-in	6	20 (auslaufend)
Holzmechaniker/-in	3	7
Holzmechaniker/-in	6	22 (auslaufend)
Hotelfachmann/-frau	5	22
Immobilienkaufmann/-frau	4	75
Industrieelektroniker/-in	6	23 (auslaufend)
Industrie-Isolierer/-in	3	1
Industriekaufmann/-frau	4	35
Industriemechaniker/-in	3	8
Industriemechaniker/-in	6	1 (auslaufend)
Informatikkaufmann/-frau	4	36
Informationselektroniker/-in SP: Bürosystemtechnik	4	37
Informationselektroniker/-in SP: Geräte- und Systemtechnik	4	37
Informations- und Telekommunikationselektroniker/-in	4	38
Informations- und Telekommunikationssystemkaufmann/-frau	4	39
Isolierfacharbeiter/-in	3	1
Justizfachangestellte/-r	4	40
Kanalbauer/-in	3	1
Karosserie- und Fahrzeugbauer/-in	6	3 (auslaufend)
Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/-in	3	9
Kaufmann/-frau für Bürokommunikation	5	23
Kaufmann/-frau für Dialogmarketing	4	76
Kaufmann/-frau für Marketingkommunikation	4	86
Kaufmann/-frau für Spedition und Logistikdienstleistung	4	41
Kaufmann/-frau für Tourismus und Freizeit	4	42
Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen	4	88
Kaufmann/-frau für Verkehrsservice	5	24
Kaufmann/-frau im Einzelhandel	4	43
Kaufmann/-frau im Einzelhandel	6	25 (auslaufend)
Kaufmann/-frau im Gesundheitswesen	4	44
Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel	4	77
Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel	6	41 (auslaufend)
Kaufmann/-frau in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft	6	42 (auslaufend)
Klempner/-in	5	27
Koch/Köchin	5	28
Kommunikationselektroniker/-in	6	23 (auslaufend)
Konditor/-in	4	45
Konstruktionsmechaniker/-in	3	8
Konstruktionsmechaniker/-in	6	1 (auslaufend)
Kosmetiker/-in	4	46
Kraftfahrzeugmechaniker/-in	6	3 (auslaufend)
Kraftfahrzeugmechatroniker/-in	3	9
Kraftfahrzeugservicemechaniker/-in	4	78
Lackierer/-in - Holz und Metall	3	6
Lackierer/-in - Holz und Metall	6	28 (auslaufend)
Landmaschinenmechaniker/_in	6	3 (auslaufend)
Landwirt/-in	5	29
Landwirtschaftsfachwerker/-in	2	13
Leichtflugzeugbauer/-in	5	54
Luftverkehrskaufmann/-frau	5	30
Maler und Lackierer/-in	3	5
Maßschneider/-in	4	47
Maurer/-in	3	1

Ausbildungsberuf	Studentenafeln	
	Anlage	Seite
Mechaniker/-in für Reifen- und Vulkanisationstechnik	4	48
Mechaniker/-in für Landmaschinentechnik	3	9
Mechaniker/-in für Karosserieinstandhaltungstechnik	3	9
Mechatroniker/-in	4	49
Mediengestalter/-in Bild und Ton	4	79
Mediengestalter/-in Bild und Ton	6	43 (auslaufend)
Mediengestalter/-in für Digital und Printmedien	4	80
Medizinische/-r Fachangestellte/-r	4	81
Metallbauer/-in	4	50
Metallbearbeiter/-in	2	14
Metallbearbeiter/-in	6	30 (auslaufend)
Metallfeinbearbeiter/-in	2	14
Metallfeinbearbeiter/-in	6	29 (auslaufend)
Mikrotechnologe/-in	4	51
Milchwirtschaftliche/-r Laborant/-in	5	32
Modenäher/-in	6	9 (auslaufend)
Modeschneider/-in	6	9 (auslaufend)
Molkereifachmann/-frau	5	33
Notarfachangestellte/-r	5	34
Orthopädiemechaniker und Bandagist/-in	5	35
Pferdewirt/-in	5	36
Pharmazeutisch-kaufmännische/-r Angestellte/-r	5	37
Polster- und Dekorationsnäher/-in	4	52
Produktionsfachkraft Chemie	4	53
Produktionsmechaniker/-in Textil	4	54
Produktveredler/-in Textil	4	55
Prozessleitelektroniker/-in	6	23 (auslaufend)
Raumausstatter/-in	4	56
Raumausstatter/-in	6	31 (auslaufend)
Rechtsanwaltsfachangestellte/-r	5	38
Reiseverkehrskaufmann/-frau	4	57
Restaurantfachmann/-frau	5	39
Rohrleitungsbauer/-in	3	1
Schauwerbegestalter/-in	6	32 (auslaufend)
Schilder- und Lichtreklamehersteller/-in	4	58
Schmelzschweißer/-in	5	40
Schornsteinfeger/-in	5	41
Servicefachkraft für Dialogmarketing	4	82
Servicefahrer/-in	4	59
Sozialversicherungsfachangestellte/-r	5	42
Speditionskaufmann/-frau	6	33 (auslaufend)
Spezialtiefbauer/-in	3	1
Sport- und Fitnesskaufmann/-frau	4	60
Steuerfachangestellte/-r	5	43
Straßenbauer/-in	3	1
Straßenwärter/-in	4	61
Stukkateur/-in	3	1
Systemelektroniker/-in	3	3
Systeminformatiker/-in	3	4
Technische/-r Fachwirt/-in (Zusatzqualifikation)	5	44
Technische/-r Zeichner/-in	5	45
Teilezurichter/-in	4	83
Teilezurichter/-in	6	44 (auslaufend)
Textilmaschinenführer/-in - Spinnerei	6	34 (auslaufend)
Textilmaschinenführer/-in - Veredlung	6	34 (auslaufend)
Textilmaschinenführer/-in - Weberei	6	34 (auslaufend)
Textilmechaniker/-in	6	34 (auslaufend)
Textilveredler/-in	6	34 (auslaufend)

Ausbildungsberuf	Studententafeln	
	Anlage	Seite
Textilmechaniker/-in - Weberei	6	34 (auslaufend)
Textilreiniger/-in	4	62
Tiefbaufacharbeiter/-in	3	1
Tierarzthelfer/-in	6	45 (auslaufend)
Tiermedizinische/-r Fachangestellte/-r	4	84
Tierwirt/-in	4	63
Tierwirt/-in	6	35 (auslaufend)
Tischler/-in	3	7
Tischler/-in	6	2 (auslaufend)
Trockenbaumonteur/-in	3	1
Veranstaltungskaufmann/-frau	4	64
Verfahrensmechaniker/-in für Beschichtungstechnik	4	65
Verfahrensmechaniker/-in für Brillenoptik	4	66
Verfahrensmechaniker/-in für Kunststoff- und Kautschuktechnik	4	85
Verfahrensmechaniker/-in für Kunststoff- und Kautschuktechnik	6	46 (auslaufend)
Verfahrensmechaniker/-in in der Hütten- und Halbzeugindustrie	5	49
Verfahrensmechaniker/-in in der Steine- und Erdenindustrie	3	10
Verfahrensmechaniker/-in in der Steine- und Erdenindustrie	6	2 (auslaufend)
Verkäufer/-in	4	67
Vermessungstechniker/-in	5	50
Versicherungskaufmann/-frau	6	48 (auslaufend)
Verwaltungsfachangestellte/-r	4	69
Vulkaniseur- und Reifenmechaniker/-in	6	37 (auslaufend)
Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/-in	3	1
Wasserbauer/-in	4	70
Wasserbauer/-in	6	38 (auslaufend)
Werbe- und Mediovorlagenhersteller/-in	5	51
Werbekaufmann/-frau	6	47 (auslaufend)
Werkzeugmechaniker/-in	3	8
Werkzeugmechaniker/-in	6	1 (auslaufend)
Zahnmedizinische/-r Fachangestellte/-r	4	71
Zahntechniker/-in	4	72
Zentralheizungs- und Lüftungsbauer/-in	6	3 (auslaufend)
Zerspanungsmechaniker/-in	3	8
Zerspanungsmechaniker/-in	6	1 (auslaufend)
Zimmerer/-in	3	1
Zweiradmechaniker/-in	3	9
Zweiradmechaniker/-in	6	3 (auslaufend)“

3. Die Stundentafel gemäß Anlage 4 Seite 2 wird durch folgende Stundentafel ersetzt:

„2

Anlage 4

Stundentafel für die Berufsschule

Berufsfeld: Metalltechnik

Ausbildungsberuf: Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik/
Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik

Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr			
	1	2	3	4
1. Berufsbezogener Bereich	320	280	280	140
Gebäude- und Energietechnik				
2. Berufsübergreifender Bereich	160	160	160	80
Deutsch				
Englisch	40	40	40	20
Wirtschafts- und Sozialkunde				
Sport				
3. Wahlpflichtbereich	-	40	40	20
	480	480	480	240“

4. In der Anlage 4 werden nach der Seite 72 die folgenden Seiten 73 bis 88 angefügt:

„73

Anlage 4

Stundentafel für die Berufsschule

Berufsfeld: -

Ausbildungsberuf: Fachkraft für Möbel-, Küchen- und Umzugsservice

Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr		
	1	2	3
1. Berufsbezogener Bereich	280	280	280
Möbel-, Küchen- und Umzugstechnologie			
2. Berufsübergreifender Bereich	160	160	160
Deutsch			
Englisch			
Wirtschafts- und Sozialkunde			
Sport			
3. Wahlpflichtbereich	40	40	40
	480	480	480

Stundentafel für die Berufsschule

Berufsfeld: -

Ausbildungsberuf: Fachverkäufer im Lebensmittelhandwerk/
 Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk

Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr		
	1	2	3
1. Berufsbezogener Bereich	320	280	280
Technologie und Wirtschaftslehre des Lebensmittelverkaufes			
2. Berufsübergreifender Bereich	160	160	160
Deutsch			
Englisch			
Wirtschafts- und Sozialkunde			
Sport			
3. Wahlpflichtbereich	-	40	40
	480	480	480

Stundentafel für die Berufsschule

Berufsfeld: Wirtschaft und Verwaltung

Ausbildungsberuf: Immobilienkaufmann/Immobilienkauffrau

Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr		
	1	2	3
1. Berufsbezogener Bereich	320	280	280
Wirtschaftslehre			
2. Berufsübergreifender Bereich	160	160	160
Deutsch			
Englisch	40	40	40
Wirtschafts- und Sozialkunde			
Sport			
3. Wahlpflichtbereich	-	40	40
	480	480	480

Stundentafel für die Berufsschule**Berufsfeld: Wirtschaft und Verwaltung****Ausbildungsberuf: Kaufmann/Kauffrau für Dialogmarketing**

Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr		
	1	2	3
1. Berufsbezogener Bereich	320	280	280
Wirtschaftslehre			
2. Berufsübergreifender Bereich	160	160	160
Deutsch			
Englisch	40	40	40
Wirtschafts- und Sozialkunde			
Sport			
3. Wahlpflichtbereich	-	40	40
	480	480	480

Stundentafel für die Berufsschule**Berufsfeld: Wirtschaft und Verwaltung****Ausbildungsberuf: Kaufmann im Groß- und Außenhandel/
Kauffrau im Groß- und Außenhandel**

Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr		
	1	2	3
1. Berufsbezogener Bereich	320	280	280
Wirtschaftslehre			
2. Berufsübergreifender Bereich	160	160	160
Deutsch			
Englisch	40	40	40
Wirtschafts- und Sozialkunde			
Sport			
3. Wahlpflichtbereich	-	40	40
	480	480	480

Studentafel für die Berufsschule

Berufsfeld: Metalltechnik

Ausbildungsberuf: Kraftfahrzeugservicemechaniker/Kraftfahrzeugservicemechanikerin

Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr	
	1	2
1. Berufsbezogener Bereich	320	280
Technik und Geschäftsprozesse		
2. Berufsübergreifender Bereich	160	160
Deutsch		
Englisch		
Wirtschafts- und Sozialkunde		
Sport		
3. Wahlpflichtbereich	-	40
	480	480

Studentafel für die Berufsschule

Berufsfeld: -

Ausbildungsberuf: Mediengestalter Bild und Ton/Mediengestalterin Bild und Ton

Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr		
	1	2	3
1. Berufsbezogener Bereich	320	280	280
Technologie der Bild- und Tongestaltung			
2. Berufsübergreifender Bereich	160	160	160
Deutsch			
Englisch	40	40	40
Wirtschafts- und Sozialkunde			
Sport			
3. Wahlpflichtbereich	-	40	40
	480	480	480

80

Anlage 4

Stundentafel für die Berufsschule

Berufsfeld: -

Ausbildungsberuf: Mediengestalter für Digital- und Printmedien/Mediengestalterin für Digital- und Printmedien
Fachrichtung: - Medienberatung
 - Mediendesign
 - Medienoperating
 - Medientechnik

Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr		
	1	2	3
1. Berufsbezogener Bereich	320	280	280
Mediengestaltung			
2. Berufsübergreifender Bereich	160	160	160
Deutsch			
Englisch	40	40	40
Wirtschafts- und Sozialkunde			
Sport			
3. Wahlpflichtbereich	-	40	40
	480	480	480

81

Anlage 4

Stundentafel für die Berufsschule

Berufsfeld: -

Ausbildungsberuf: Medizinischer Fachangestellter/Medizinische Fachangestellte

Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr		
	1	2	3
1. Berufsbezogener Bereich	280	280	280
Medizinische Assistenz			
2. Berufsübergreifender Bereich	160	160	160
Deutsch			
Englisch	40	40	40
Wirtschafts- und Sozialkunde			
Sport			
3. Wahlpflichtbereich	40	40	40
	480	480	480

Stundentafel für die Berufsschule

Berufsfeld: -

Ausbildungsberuf: Servicefachkraft für Dialogmarketing

Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr	
	1	2
1. Berufsbezogener Bereich	280	280
Wirtschaftslehre		
2. Berufsübergreifender Bereich	160	160
Deutsch		
Englisch		
Wirtschafts- und Sozialkunde		
Sport		
3. Wahlpflichtbereich	-	-
	480	480

Stundentafel für die Berufsschule

Berufsfeld: -

Ausbildungsberuf: Teilezurichter/Teilezurichterin

Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr	
	1	2
1. Berufsbezogener Bereich	320	280
Technologie		
2. Berufsübergreifender Bereich	160	160
Deutsch		
Englisch		
Wirtschafts- und Sozialkunde		
Sport		
3. Wahlpflichtbereich	-	40
	480	480

Stundentafel für die Berufsschule

Berufsfeld: -

Ausbildungsberuf: Tiermedizinischer Fachangestellter/Tiermedizinische Fachangestellte

Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr		
	1	2	3
1. Berufsbezogener Bereich	280	280	280
Tiermedizinische Assistenz			
2. Berufsübergreifender Bereich	160	160	160
Deutsch			
Englisch	40	40	40
Wirtschafts- und Sozialkunde			
Sport			
3. Wahlpflichtbereich	40	40	40
	480	480	480

Stundentafel für die Berufsschule

Berufsfeld: -

Ausbildungsberuf: Verfahrensmechaniker für Kunststoff- und Kautschuktechnik/
Verfahrensmechanikerin für Kunststoff- und Kautschuktechnik

- Schwerpunkte:**
- Bauteile
 - Faserverbundwerkstoffe
 - Formteile
 - Halbzeuge
 - Kunststofffenster
 - Mehrschicht-Kautschukteile

Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr		
	1	2	3
1. Berufsbezogener Bereich	320	280	280
Kunststoff- und Kautschuktechnologie			
2. Berufsübergreifender Bereich	160	160	160
Deutsch			
Englisch			
Wirtschafts- und Sozialkunde			
Sport			
3. Wahlpflichtbereich	-	40	40
	480	480	480

Studentafel für die Berufsschule

Berufsfeld: Wirtschaft und Verwaltung

Ausbildungsberuf: Kaufmann/Kauffrau für Marketingkommunikation

Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr		
	1	2	3
1. Berufsbezogener Bereich	320	280	280
Wirtschaftslehre			
2. Berufsübergreifender Bereich	160	160	160
Deutsch			
Wirtschafts- und Sozialkunde			
Englisch	40	40	40
Sport			
3. Wahlpflichtbereich	-	40	40
Gesamt	480	480	480

Studentafel für die Berufsschule

Berufsfeld: Wirtschaft und Verwaltung

Ausbildungsberuf: Kaufmann/Kauffrau für Versicherung und Finanzen

Fachrichtung: - Finanzberatung
- Versicherung

Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr		
	1	2	3
1. Berufsbezogener Bereich	320	280	280
Wirtschaftslehre			
2. Berufsübergreifender Bereich	160	160	160
Deutsch			
Wirtschafts- und Sozialkunde			
Englisch	40	40	40
Sport			
3. Wahlpflichtbereich	-	40	40
Gesamt	480	480	480⁶⁶

5. Die Stundentafel gemäß Anlage 4 Seite 68 wird durch Anlage 6 Seite 48 als auslaufende Stundentafel ersetzt.
 6. In der Anlage 5 werden die Seiten 13 bis 15 wie folgt neu gefasst:

„13

Anlage 5

Stundentafel für die Berufsschule

Berufsfeld: -

Ausbildungsberuf: Fluggerätmechaniker/Fluggerätmechanikerin
Fachrichtung: Fertigungstechnik

Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr			
	1	2	3	4
1. Berufsbezogener Bereich	280	280	280	140
Fertigung und Instandhaltung	160	80	120	40
Fluggerättechnik	80	160	120	80
Technische Kommunikation	40	40	40	20
2. Berufsübergreifender Bereich	160	160	160	80
Deutsch				
Englisch				
Wirtschafts- und Sozialkunde				
Sport				
3. Wahlpflichtbereich	40	40	40	20
JAR 66 CAT A-Module				
	480	480	480	240

14

Anlage 5

Stundentafel für die Berufsschule

Berufsfeld: -

Ausbildungsberuf: Fluggerätmechaniker/Fluggerätmechanikerin
Fachrichtung: Instandhaltungstechnik

Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr			
	1	2	3	4
1. Berufsbezogener Bereich	280	280	280	140
Fertigung und Instandhaltung	160	80	80	40
Fluggerättechnik	80	160	160	80
Technische Kommunikation	40	40	40	20
2. Berufsübergreifender Bereich	160	160	160	80
Deutsch				
Englisch				
Wirtschafts- und Sozialkunde				
Sport				
3. Wahlpflichtbereich	40	40	40	20
JAR 66 CAT A-Module				
	480	480	480	240

Stundentafel für die Berufsschule

Berufsfeld: -

Ausbildungsberuf: Fluggerätmechaniker/Fluggerätmechanikerin
Fachrichtung: Triebwerkstechnik

Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr			
	1	2	3	4
1. Berufsbezogener Bereich	280	280	280	140
Fertigung und Instandhaltung	160	80	160	40
Fluggerättechnik	80	160	80	80
Technische Kommunikation	40	40	40	20
2. Berufsübergreifender Bereich	160	160	160	80
Deutsch				
Englisch				
Wirtschafts- und Sozialkunde				
Sport				
3. Wahlpflichtbereich	40	40	40	20
JAR 66 CAT A-Module				
	480	480	480	240“

7. In der Anlage 5 werden nach der Seite 52 die folgenden Seiten 53 und 54 angefügt:

„53

Stundentafel für die Berufsschule

Berufsfeld: Elektrotechnik

Ausbildungsberuf: Elektroanlagenmonteur/Elektroanlagenmonteurin

Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr		
	1	2	3
1. Berufsbezogener Bereich	320	280	280
Grundlagen Elektrotechnik	200	220	220
Technik und Geschäftsprozesse	120	60	60
2. Berufsübergreifender Bereich	160	160	160
Deutsch			
Wirtschafts- und Sozialkunde			
Englisch	40	40	40
Sport			
3. Wahlpflichtbereich	-	40	40
Gesamt	480	480	480

Stundentafel für die Berufsschule

Berufsfeld: Holztechnik

Ausbildungsberuf: Leichtflugzeugbauer/Leichtflugzeugbauerin

Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr		
	1	2	3
1. Berufsbezogener Bereich	280	280	280
Fertigung und Instandhaltung	160	80	80
Fluggerätetechnik	80	160	160
Technische Kommunikation	40	40	40
2. Berufsübergreifender Bereich	160	160	160
Deutsch			
Englisch			
Wirtschafts- und Sozialkunde			
Sport			
3. Wahlpflichtbereich	40	40	40
	480	480	480“

8. Die Stundentafel gemäß Anlage 5 Seite 52 wird durch Anlage 6 Seite 47 als auslaufende Stundentafel ersetzt.

9. In der Anlage 6 werden nach der Seite 38 die folgenden Seiten 39 bis 48 angefügt:

„39

Stundentafel für die Berufsschule

(auslaufend bis 31. Juli 2009)

Berufsfeld: -

Ausbildungsberuf: Arzthelfer/Arzthelferin

Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr		
	1	2	3
1. Berufsbezogener Bereich	320	280	280
Medizinische Fachkunde	160	160	120
Abrechnungswesen	-	40	80
Praxisverwaltung	160	80	80
2. Berufsübergreifender Bereich	160	160	160
Deutsch			
Englisch			
Wirtschafts- und Sozialkunde			
Sport			
3. Wahlpflichtbereich	-	40	40
	480	480	480

Stundentafel für die Berufsschule
(auslaufend bis 31.07.2009)

Berufsfeld: Ernährung und Hauswirtschaft

**Ausbildungsberuf: Fachverkäufer im Nahrungsmittelhandwerk/
Fachverkäuferin im Nahrungsmittelhandwerk**

Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr		
	1	2	3
1. Berufsbezogener Bereich	320	280	280
Technologie	200	160	160
Berufsbezogene Mathematik	80	80	80
Betriebswirtschaftslehre	40	40	40
2. Berufsübergreifender Bereich	160	160	160
Deutsch			
Englisch			
Wirtschafts- und Sozialkunde			
Sport			
3. Wahlpflichtbereich	-	40	40
	480	480	480

Stundentafel für die Berufsschule
(auslaufend bis 31. Juli 2009)

Berufsfeld: Wirtschaft und Verwaltung

**Ausbildungsberuf: Kaufmann im Groß- und Außenhandel/
Kauffrau im Groß- und Außenhandel**

Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr		
	1	2	3
1. Berufsbezogener Bereich	320	240	280
Wirtschaftslehre	240	160	200
Rechnungswesen	80	80	80
2. Berufsübergreifender Bereich	160	200	160
Deutsch			
Englisch	40	80	40
Wirtschafts- und Sozialkunde			
Sport			
3. Wahlpflichtbereich	-	40	40
	480	480	480

Studentafel für die Berufsschule
(auslaufend bis 31. Juli 2009)

Berufsfeld: Wirtschaft und Verwaltung

**Ausbildungsberuf: Kaufmann in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft/
Kauffrau in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft**

Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr		
	1	2	3
1. Berufsbezogener Bereich	320	280	280
Wirtschaftslehre	240	160	200
Rechnungswesen	80	120	80
2. Berufsübergreifender Bereich	160	160	160
Deutsch			
Englisch	40	40	40
Wirtschafts- und Sozialkunde			
Sport			
3. Wahlpflichtbereich	-	40	40
	480	480	480

Studentafel für die Berufsschule
(auslaufend bis 31. Juli 2009)

Berufsfeld: -

**Ausbildungsberuf: Mediengestalter Bild und Ton/
Mediengestalterin Bild und Ton**

Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr		
	1	2	3
1. Berufsbezogener Bereich	320	280	280
Elektrotechnisch-elektronische Grundlagen	100	-	-
Tontechnik	70	60	-
Bildtechnik	70	60	60
Bild- und Tongestaltung	40	100	120
Medienwirtschaft/Arbeitsplanung	40	60	100
2. Berufsübergreifender Bereich	160	160	160
Deutsch			
Englisch	80	40	40
Wirtschafts- und Sozialkunde			
Sport			
3. Wahlpflichtbereich	-	40	40
	480	480	480

Stundentafel für die Berufsschule
(auslaufend bis 31. Juli 2008)

Berufsfeld: -

Ausbildungsberuf: Teilezurichter/Teilezurichterin

Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr	
	1	2
1. Berufsbezogener Bereich	320	320
Technologie	160	160
Technische Kommunikation	80	80
Technische Mathematik	80	80
2. Berufsübergreifender Bereich	160	160
Deutsch		
Englisch		
Wirtschafts- und Sozialkunde		
Sport		
3. Wahlpflichtbereich	-	-
	480	480

Stundentafel für die Berufsschule
(auslaufend bis 31. Juli 2009)

Berufsfeld: -

Ausbildungsberuf: Tierarzhelfer/Tierarzhelferin

Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr		
	1	2	3
1. Berufsbezogener Bereich	320	280	280
Tiermedizinische Fachkunde	200	160	120
Abrechnungswesen	-	-	40
Praxisverwaltung	120	120	120
2. Berufsübergreifender Bereich	160	160	160
Deutsch			
Englisch			
Wirtschafts- und Sozialkunde			
Sport			
3. Wahlpflichtbereich	-	40	40
	480	480	480

Stundentafel für die Berufsschule
(auslaufend 31. Juli 2009)

Berufsfeld: -

Ausbildungsberuf: Verfahrensmechaniker für Kunststoff- und Kautschuktechnik/
Verfahrensmechanikerin für Kunststoff- und Kautschuktechnik

Schwerpunkte:

- Formteile
- Halbzeuge
- Mehrschicht-Kautschukteile
- Bauteile

Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr		
	1	2	3
1. Berufsbezogener Bereich	280	280	280
Verfahrenstechnik	170	170	200
Technische Mathematik	60	50	-
Technische Kommunikation	50	60	80
2. Berufsübergreifender Bereich	160	160	160
Deutsch			
Englisch			
Wirtschafts- und Sozialkunde			
Sport			
3. Wahlpflichtbereich			
Berufs- und Schwerpunktspezifische Themen	40	40	40
	480	480	480

Stundentafel für die Berufsschule
(auslaufend bis 31. Juli 2009)

Berufsfeld: Wirtschaft und Verwaltung

Ausbildungsberuf: Werbekaufmann/Werbekauffrau

Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr		
	1	2	3
1. Berufsbezogener Bereich	320	280	280
Wirtschaftslehre	200	160	160
Rechnungswesen	80	80	80
Technologie der Kommunikationsmittel	40	40	40
2. Berufsübergreifender Bereich	160	160	160
Deutsch			
Englisch	40	40	40
Wirtschafts- und Sozialkunde			
Sport			
3. Wahlpflichtbereich	-	40	40
	480	480	480

Stundentafel für die Berufsschule
(auslaufend bis 31. Juli 2009)

Berufsfeld: Wirtschaft und Verwaltung

Ausbildungsberuf: Versicherungskaufmann/Versicherungskauffrau

Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr		
	1	2	3
1. Berufsbezogener Bereich	320	280	280
Wirtschaftslehre			
2. Berufsübergreifender Bereich	160	160	160
Deutsch			
Englisch	40	40	40
Wirtschafts- und Sozialkunde			
Sport			
3. Wahlpflichtbereich	-	40	40
	480	480	480⁴

2 - Übergangsbestimmungen

Schülerinnen und Schüler in auslaufenden Ausbildungsberufen, die sich zu Beginn des Schuljahres 2006/07 im zweiten oder dritten Schuljahr befinden, werden bis zum Ende ihrer Ausbildung nach den bisherigen Stundentafeln gemäß Anlage 6 unterrichtet.

3 - Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. August 2006 in Kraft.

Potsdam, den 12.04.2007

Der Minister für
Bildung, Jugend und Sport

Holger Rupprecht

Rundschreiben 3/07

Vom 24. April 2007
Gz.: 33.03 - Tel.: 866-3837

Termine und Fristen für die Abiturprüfungen im Jahr 2008 im Zweiten Bildungsweg

1 Termine und Fristen für die Abiturprüfung im Jahre 2008 im Zweiten Bildungsweg

Für die Abiturprüfung im Jahre 2008 im Zweiten Bildungsweg gelten die in der Anlage beigefügten Termine und Fristen.

Der Plan für die Durchführung der schriftlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach wird zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes durch öffentlichen Aushang in der Einrichtung bekannt gemacht. Die Pläne für die Durchführung der mündlichen Prüfungen im vierten Abiturprüfungsfach und für die zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach werden zwei Unterrichtstage vor dem Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes durch öffentlichen Aushang in der Einrichtung bekannt gemacht.

Zwischen zwei schriftlichen Abiturprüfungen soll ein Prüfling mindestens einen Tag Pause haben. Die zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach finden für einen Prüfling an einem Tage statt, sofern der Prüfling nicht Prüfungen an verschiedenen Tagen wünscht und dies möglich ist.

2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am 1. August 2007 in Kraft und am 31. August 2008 außer Kraft.

Anlage

**Termine und Fristen für die Abiturprüfung
im Jahre 2008 im Zweiten Bildungsweg**

Vorgang	Bezug zur ZBWV*)	Termin/Frist
Unterrichtsbeginn		27.8.2007
Wahl des dritten und vierten Abiturprüfungsfaches**)	§ 24 Abs. 4 Satz 2	spätestens am 10.9.2007
Mitteilung der gewählten schriftlichen Abiturprüfungsfächer an das staatliche Schulamt		spätestens am 17.9.2007
Bildung des Prüfungsausschusses	§ 31	spätestens am 1.10.2007
Vorlage des schulischen Zeitplanes für die Abiturprüfung (Entwurf) beim staatlichen Schulamt	§ 29 Abs. 1	spätestens am 26.10.2007
Vorlage der Aufgabenvorschläge für die schriftliche Abiturprüfung beim staatlichen Schulamt	§ 35 Abs. 5	spätestens am 18.2.2008
Festlegung der Bewertungen für das vierte Semester		frühestens am 18.4.2008
Zulassung zur Abiturprüfung	§ 30	frühestens am 18.4.2008, spätestens am 21.4.2008
Unterrichtsende für das vierte Semester		21.4.2008
schriftliche Abiturprüfungen	§ 36	vom 23.4.2008 bis spätestens 7.5.2008
mündliche Prüfungen im vierten Abiturprüfungsfach	§ 38 Abs. 1	vom 19.5.2008 bis spätestens 6.6.2008
Feststellung des vorläufigen Prüfungsergebnisses; Festlegung zusätzlicher mündlicher Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach	§ 38 Abs. 2 § 38 Abs. 3	frühestens am letzten Tag der mündlichen Prüfungen im vierten Abiturprüfungsfach, spätestens am 9.6.2008
Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in den schriftlichen Prüfungen und in den mündlichen Prüfungen im vierten Abiturprüfungsfach; Bekanntgabe der festgelegten zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach		frühestens am letzten Tag der mündlichen Prüfungen im vierten Abiturprüfungsfach, spätestens am 9.6.2008
Wahl zusätzlicher mündlicher Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach durch den Prüfling**); Wahl der Reihenfolge der zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach durch den Prüfling**)	§ 38 Abs. 4 § 38 Abs. 5	frühestens nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse im ersten bis vierten Abiturprüfungsfach und der festgelegten zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach, spätestens am 9.6.2008
zusätzliche mündliche Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach	§ 38 Abs. 3 und 5	frühestens am 16.6.2008, spätestens am 20.6.2008
Ausgabe der Abiturzeugnisse		spätestens am 30.6.2008

*) Verordnung über die Bildungsgänge des Zweiten Bildungsweges (ZBW-Verordnung - ZBWV) vom 6.Juli 1998 (GVBl. II S. 490)

**) Termine mit einem Sternchen-Symbol müssen im schulischen Zeitplan mit einer Uhrzeitangabe versehen sein

Mitteilung 17/07

Vom 24. Mai 2007

Gz.: 15.3 - Tel.: 866-36 53

**Personalvertretungsgesetz für das Land Brandenburg
(Landespersonalvertretungsgesetz - PersVG)**hier: Lehrerräte**1. Grundlagen**

Gemäß § 91 Abs. 1 PersVG ist das staatliche Schulamt für die Lehrkräfte und das weitere pädagogische Personal an Schulen in öffentlicher Trägerschaft Dienststelle im Sinne der §§ 1, 6 und 12 PersVG. Die einzelne Schule ist damit keine Dienststelle im personalvertretungsrechtlichen Sinne. Gemäß § 91 Abs. 3 PersVG können jedoch an Schulen in öffentlicher Trägerschaft Lehrerräte nach den Grundsätzen des PersVG gebildet werden. Diese sind damit die an der einzelnen Schule gebildete Vertretung der Beschäftigten und nehmen vor Ort die Aufgaben nach dem PersVG wahr.

Die **Grundsätze**, nach denen die Lehrerräte - wie Personalräte - gebildet werden können, betreffen insbesondere die **Wahl** und **Zusammensetzung**, die **Amtszeit** sowie die **Geschäftsführung** der Lehrerräte. Sie sind in den Abschnitten zwei bis vier des PersVG beschrieben.

Besonders zu beachten sind die §§ 20 ff. PersVG zur Bildung von Wahlvorständen. Gemäß § 20 Abs. 1 PersVG ist grundsätzlich rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit ein Wahlvorstand durch den bisherigen Lehrerrat zu bestellen. Für den Fall, dass der bisherige Lehrerrat dieser Verpflichtung nicht nachkommt oder in der Schule kein Lehrerrat bestanden hat, beruft der Schulleiter nach § 21 PersVG auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Schule vertretenen Gewerkschaft eine Personalversammlung zur Bildung des Wahlvorstandes ein. Sollte eine solche Personalversammlung nicht stattfinden oder die Personalversammlung nicht wie vorgesehen einen Wahlvorstand wählen, bestellt der Schulleiter nach § 22 PersVG - ebenfalls wieder auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft - den Wahlvorstand. Damit ist sichergestellt, dass die Wahlberechtigten an der Schule bzw. die in der Schule vertretenen Gewerkschaften die Bildung eines Wahlvorstandes als Voraussetzung zur Durchführung der Wahl des Lehrerrates durchsetzen können.

2. Beteiligung des Lehrerrates

Im Personalvertretungsrecht gilt grundsätzlich, dass das Beteiligungsrecht der Personalvertretung der Entscheidungsbefugnis des Dienststellenleiters folgt. Auch für die Beteiligung des Lehrerrates wird dieser Grundsatz nach § 91 Abs. 4 PersVG angewendet. Zu Angelegenheiten, in denen der Schulleiter zu einer Entscheidung befugt ist, beteiligt

dieser nämlich den Lehrerrat. Liegt dagegen die Entscheidungsbefugnis beim staatlichen Schulamt, beteiligt dieses den dortigen Personalrat.

Der Verfahrensablauf in Angelegenheiten der Lehrkräfte einer Schule, an der ein Lehrerrat gebildet ist, stellt sich im Einzelnen dabei wie folgt dar:

a) Entscheidungsbefugnis beim staatlichen Schulamt

Wenn das staatliche Schulamt zur Entscheidung befugt ist, beteiligt dieses nach § 91 Abs. 4 S. 1 PersVG den Personalrat beim staatlichen Schulamt. Der Personalrat ist in solchen beteiligungspflichtigen Fällen grundsätzlich verpflichtet, vor seiner Entscheidung den Lehrerrat vor Ort anzuhören. Für die Anhörung ist keine Form vorgeschrieben. So kann die **Anhörung** dadurch erfolgen, dass das gemäß § 33 Abs. 5 PersVG den Vorsitz des Lehrerrates führende Vorstandsmitglied die in der jeweiligen Angelegenheit gefassten Beschlüsse des Lehrerrates dem Personalrat schriftlich oder mündlich darstellt. Denkbar ist auch, dass vor der beabsichtigten Maßnahme der Lehrerrat über den Schulleiter Gelegenheit zur Stellungnahme erhält und das staatliche Schulamt diese Stellungnahme der jeweiligen Beteiligungsvorlage an den Personalrat beifügt.

In jedem Falle ist der Personalrat beim staatlichen Schulamt jedoch nicht verpflichtet, sich die Meinung des Lehrerrates für seine Beschlussfassung zu eigen zu machen.

b) Entscheidungsbefugnis beim Schulleiter

Sofern der Schulleiter zur Entscheidung befugt ist, beteiligt dieser gemäß § 91 Abs. 4 S. 2 PersVG den jeweiligen Lehrerrat nach den Bestimmungen des PersVG. Dies gilt allerdings nicht, wenn eine Beteiligung im Rahmen der Mitwirkung gemäß Teil 7 des Brandenburgischen Schulgesetzes erfolgt.

Eine **Beteiligung** des Lehrerrates nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bedeutet, dass die Vorschriften des neunten Abschnitts sowohl hinsichtlich der dort genannten Beteiligungstatbestände als auch hinsichtlich der Verfahrensregelungen anzuwenden sind. Der personalvertretungsrechtliche Begriff der Beteiligung ist dabei ein zusammenfassender Oberbegriff, der alle Befugnisse von der **Mitbestimmung** und **Mitwirkung** bis zu den **Informationsrechten** sowie dem **Initiativrecht** erfasst. Zudem sind die Vorschriften zur vertrauensvollen Zusammenarbeit (§ 2 PersVG) sowie über die Grundsätze und Ziele der Zusammenarbeit (§§ 57 und 58 PersVG) entsprechend zwischen Schulleiter und Lehrerrat anzuwenden.

Die Angelegenheiten, in denen der Schulleiter zu einer Entscheidung befugt ist, ergeben sich vor allem aus den jeweiligen Verwaltungsvorschriften gemäß § 71 Abs. 3 BbgSchulG zur Übertragung von Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten der Lehrkräfte und des

sonstigen pädagogischen Personals der Schulen auf Schulleiterinnen und Schulleiter. Für eine Beteiligung des Lehrerrates muss die **tatsächliche Entscheidungsbefugnis** beim Schulleiter liegen, d. h. allein ein etwaiges Recht zur Anhörung des Schulleiters o. ä. reicht nicht aus, um die Zuständigkeit des Lehrerrates bei einer notwendigen personalvertretungsrechtlichen Beteiligung zu begründen.

Sofern zwischen Schulleiter und Lehrerrat im personalvertretungsrechtlichen Beteiligungsverfahren keine Einigung erzielt werden kann, ergibt sich das weitere Verfahren aus § 91 Abs. 5 PersVG. Danach legt der Schulleiter eine Mitbestimmungsangelegenheit gemäß § 61 Abs. 5 PersVG innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang der Ablehnung des Lehrerrates dem staatlichen Schulamt auf dem Dienstweg vor, wenn er an ihr festhalten will. Der Lehrerrat ist hierüber zu unterrichten. Eine Mitwirkungsangelegenheit kann der Lehrerrat nach § 67 Abs. 3 PersVG innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Zugang der Mitteilung des Schulleiters, dass trotz Einwendungen des Lehrerrates an der Maßnahme festgehalten werden soll, dem staatlichen Schulamt auf dem Dienstweg (d. h. über dem Schulleiter) zur Entscheidung vorlegen.

Für das Verfahren auf Ebene des staatlichen Schulamtes gilt dann der dortige **Personalrat als Stufenvertretung**. Für den Fall der Nichteinigung in Mitbestimmungsangelegenheiten werde ich zum weiteren Verfahren (Anrufung der Einigungsstelle durch das staatliche Schulamt oder den Personalrat) noch gesonderte Hinweise geben.

3. Rechtsstellung der Mitglieder des Lehrerrates

Gemäß § 8 PersVG dürfen alle Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem PersVG wahrnehmen, darin nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit **nicht benachteiligt oder begünstigt** werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung. Zu dem von § 8 PersVG geschützten Personenkreis gehören alle Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem PersVG wahrnehmen, d. h. neben den Mitgliedern von Personal- und Lehrerräten auch die Mitglieder der Wahlvorstände, Wahlbewerber und Wahlhelfer, Vorsitzende und Beisitzer der Einigungsstellen und Beschäftigte, die als Beauftragte ihrer Gewerkschaft personalvertretungsrechtliche Aufgaben erfüllen.

Daneben gelten für Mitglieder von Personalräten besondere Schutzrechte, die im fünften Abschnitt des PersVG beschrieben sind. Diese Schutzrechte gelten nicht ohne Weiteres für die Mitglieder von Lehrerräten, da der Lehrerrat grundsätzlich kein Personalrat ist. Allerdings finden nach § 91 Abs. 6 PersVG für „Mitglieder von Lehrerräten an Schulen, in denen der Schulleiter zu selbständigen Entscheidungen in personellen Angelegenheiten des pädagogischen Personals befugt ist,“... „die Regelungen des fünften Abschnitts“ des PersVG „entsprechend Anwendung.“ Personelle Angelegenheiten in diesem Sinne sind die in § 63

und § 68 Abs. 1 PersVG genannten Maßnahmen. Sobald dem Schulleiter eine tatsächliche Entscheidungsbefugnis in **einer** dort genannten Angelegenheit übertragen ist, gelten die **Schutzrechte** des fünften Abschnitts für die Mitglieder des Lehrerrates entsprechend. Insbesondere findet dann auch § 47 Abs. 2 PersVG Anwendung.

Daraus folgt, dass nicht nur die **Versetzung, Abordnung oder Umsetzung** außerhalb des Einzugsgebiets im Sinne des Umzugskostenrechts der Zustimmung des Lehrerrates, dem das Mitglied angehört, bedarf, sondern jede Umsetzung, d. h. damit jeder - ggf. auch am Ort - stattfindende Schulwechsel. Dies gilt auch, wenn die Entscheidung über die Umsetzung durch den Leiter des staatlichen Schulamtes getroffen wird, d. h. bei Um- oder Versetzungen sowie Abordnungen von Mitgliedern von Lehrerräten, in denen der Schulleiter in - irgendeiner - personellen Angelegenheit zur Entscheidung befugt ist, muss einerseits der Lehrerrat der Schule der Um- oder Versetzung bzw. Abordnung zustimmen und andererseits der Personalrat beim staatlichen Schulamt durch dessen Leiter gemäß §§ 63 bzw. 68 PersVG beteiligt werden.

4. Sonstiges

Die in dieser Mitteilung gegebenen Hinweise zur Anwendung des Personalvertretungsgesetzes sind mit Inkrafttreten der Änderung des PersVG am 01.08.2007 zu beachten. Diese Mitteilung ersetzt die Mitteilung 30/02 vom 14.05.2002.

Nachtrag zum Katalog der zugelassenen Schulbücher im Land Brandenburg für das Schuljahr 2007/2008

Die im Nachtrag des Amtsblattes für das Schuljahr 2007/08 aufgeführten Titel wurden neu zugelassen oder, wie zu beachten ist, in einzelnen Angaben (Preis, ISBN) korrigiert.

Allgemeine Hinweise

1. Grundlage für die Auswahl und Beschaffung der Schulbücher für den Gebrauch an den Schulen im Land Brandenburg ist die Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln und über die Lernmittelfreiheit (Lernmittelverordnung - LernMV) vom 14. Februar 1997 (GVBl. II S. 88), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2006 (GVBl. II S.151). Sie regelt auch den finanziellen Rahmen.
2. Der Katalog der zugelassenen Schulbücher ist auch im Internet unter www.bildung-brandenburg.de abrufbar. Die Netzfassung wurde am 06.02.2007 aktualisiert. Dort führen Links zu der Mitteilung 14/03, dem Rundschreiben des Ministeriums des Innern und der VOL/A.

Potsdam, den 25.04.2007

Fach
Verlag
 ISBN

Klasse Titel

Preis / €

Deutsch

Cornelsen/Volk und Wissen

978-3-464-62537	5	Deutschstunden, Sprachbuch 5		17,25
978-3-464-60884	9	Doppel-Klick 9	N	19,95
978-3-06-081176	1	LolliPop Fibel 1, Ein Leselehrgang, Neub.07	N	9,75
978-3-06-081177	1	LolliPop Fibel 2, Lesetexte, Neub.07	N	8,50

Oldenbourg

978-3-486-10209	9	Deutschprofi A 5	N	18,20
-----------------	---	------------------	---	-------

Schroedel

978-3-507-47533	8	deutsch.ideen 8, Sprach- und Lesebuch	N	19,95
-----------------	---	---------------------------------------	---	-------

Englisch

Cornelsen/Volk und Wissen

978-3-06-031305	6	English G 21 - Bd. A2	N	17,95
978-3-06-031956	5	Go for it! Bd.1	N	17,50
978-3-06-031957	6	Go for it! Bd.2	N	17,50
978-3-06-032103	7	Go for it! Bd.3	N	17,50
978-3-06-032104	7	Go for it! Bd.3, Enriched Course	N	17,50
978-3-464-34613	3	Sunshine 1	N	9,50
978-3-464-34618	4	Sunshine 2	N	9,50

Klett

978-3-12-589301	3	Colour Land, Pupil's Book 3, Neub.08	N	8,95
978-3-12-588000	3	Playway to English, Pupil's Book 3, folgt d. Begegnungsspr.	N	9,75

Französisch

Cornelsen/Volk und Wissen

978-3-464-22070	7	À plus! 1, 2. Fremdspr., OG		15,75
978-3-06-020326	7	Méthode intensive, À plus! 1, 3. Fremdspr., OG	N	17,50

Klett

978-3-12-523625	10	Cours intensif 1, Neub.06	N	17,95
-----------------	----	---------------------------	---	-------

Geografie

Schroedel

978-3-507-01352	7-10	Trio; Atlas für Erdkunde, Geschichte und Politik, Neub.07	N	16,95
-----------------	------	---	---	-------

Geschichte

Buchner

978-3-7661-4744	9/10	Das waren Zeiten, Ausg.C, Bd.4		24,40
-----------------	------	--------------------------------	--	-------

**Fach
Verlag**

ISBN	Klasse	Titel		Preis / €
Schroedel				
978-3-507-01352	7-10	Trio; Atlas für Erdkunde, Geschichte und Politik, Neub.07	N	16,95

Latein

Buchner

978-3-7661-5291	7...	Cursus Ausgabe A, Begleitgrammatik		15,90
978-3-7661-5290	7...	Cursus Ausgabe A, Texte und Übungen		24,40

Cornelsen/Volk und Wissen

978-3-464-65449		Salvete - Gesamtband, 2. und 3. Fremdspr., Neub.07	N	25,95
978-3-06-120095	7...	Salvete 2, 2. und 3. Fremdspr., Neub.07	N	14,95

Mathematik

Cornelsen/Volk und Wissen

978-3-06-080624	1	Klick! Mathematik 1 - Arbeitsbuch 1	N	8,95
978-3-06-080628	1	Klick! Mathematik 1 - Arbeitsbuch 2	N	8,95
978-3-464-55081	9	Zahlen und Größen 9, Erw. Ausg.Bbg.		18,50

DUDEN PAETEC GmbH

978-3-89818-923	4	Duden Mathematik 3	N	15,95
-----------------	---	--------------------	---	-------

Klett

978-3-12-734861	6	Lambacher Schweizer 6 Ausg.A	N	19,95
-----------------	---	------------------------------	---	-------

Mildenberger

978-3-619-45036	4	Mathetiger 4	N	15,20
-----------------	---	--------------	---	-------

Westermann

978-3-14-121292	2	Denken und Rechnen 2, Neub.07	N	16,50
-----------------	---	-------------------------------	---	-------

Politische Bildung

Schroedel

978-3-507-01352	7-10	Trio; Atlas für Erdkunde, Geschichte und Politik, Neub.07	N	16,95
-----------------	------	---	---	-------

Spanisch

Klett

978-3-12-535760	9	Gente Joven 2, 2. Fremdspr.	N	15,20
978-3-12-535930	10	Linea verde 2, Schülerbuch, 3. Fremdspr., OG	N	19,40

X Naturwissenschaften

Cornelsen/Volk und Wissen

978-3-06-014578	9/10	Naturwissenschaften, Vom Fliegen	N	10,75
-----------------	------	----------------------------------	---	-------

Jugend

**Landeszuschüsse
nach § 16 Abs. 6 des Kindertagesstättengesetzes
für die Jahre 2005, 2006 und 2007 -
Ergebnis der Berechnung der Landeszuschüsse
und des sich hieraus ergebenden
Zuschussbetrages pro Kind**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
Vom 2. April 2007
(ABl. Bbg. S. 890)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Anpassung der Landeszuschüsse nach § 16 Abs. 6 des Kindertagesstätten-gesetzes (Landeszuschuss-Anpassungsverordnung - LaZAV) vom 20. Mai 2005 (GVBl. II S. 279) werden die Ergebnisse der Berechnungen der Landeszuschüsse und die sich hieraus erge-benden Zuschussbeträge pro Kind für die Jahre 2005/2006 und das Jahr 2007 nachstehend bekannt gemacht:

1. Ausgangsbetrag für die Landeszuschüsse für die Jahre 2005 und 2006 ist nach § 1 Abs. 1 Satz 1 LaZAV der Lan-deszuschuss des Jahres 2004 in Höhe von 120.431.412,77 Euro, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 43 vom 3. November 2004 S. 831. Unter Berücksichtigung
 - der Kinderzahlentwicklung gemäß § 2 LaZAV als das Verhältnis der Kinderzahlen des Jahres 2003 zu denen des Jahres 2001 (Anpassungsfaktor 0,945951299),
 - der Personalkostenentwicklung der Jahre 2002 und 2003 gemäß § 3 LaZAV (Anpassungsfaktor 1,052926554) und
 - des Umfangs des Tagesbetreuungsangebots gemäß § 4 LaZAV - als Verhältnis der Versorgungsgrade und der Differenzierungsgrade des Jahres 2003 zu denen des Jahres 2001 (Anpassungsfaktor 1,03031765)

ergibt sich der Gesamtbetrag der Landeszuschüsse für Kin-dertagesbetreuung für die Jahre 2005/2006 in Höhe von je-weils 122.739.686,40 Euro.

2. Für das Jahr 2005 errechnet sich der Zuschuss pro Kind durch die Division des Gesamtbetrages der Landes-zuschüsse durch die Gesamtanzahl der Kinder im Alter bis 12 Jahre zum Stichtag 31. Dezember 2003. Er beträgt 584,02 Euro.
3. Für das Jahr 2006 errechnet sich der Zuschuss pro Kind durch die Division des Gesamtbetrages der Landeszuschüsse durch die Gesamtanzahl der Kinder im Alter bis 12 Jahre zum Stichtag 31. Dezember 2004. Er beträgt 573,02 Euro.
4. Für das Jahr 2007 ist der Ausgangsbetrag der unter Nummer 1 festgestellte Landeszuschuss des Jahres 2005 in Höhe von 122.739.686,40 Euro. Unter Berücksichtigung
 - der Kinderzahlentwicklung gemäß § 2 LaZAV - als das Verhältnis der Kinderzahlen des Jahres 2005 zu denen des Jahres 2003 (Anpassungsfaktor 1,044860631),
 - der Personalkostenentwicklung der Jahre 2004 und 2005 gemäß § 3 LaZAV (Anpassungsfaktor 1,04521978) und
 - des Umfangs des Tagesbetreuungsangebots gemäß § 4 LaZAV - als Verhältnis der Versorgungsgrade und der Differenzierungsgrade des Jahres 2005 zu denen des Jahres 2003 (Anpassungsfaktor 0,991541122)

ergibt sich der Gesamtbetrag der Landeszuschüsse für Kindertagesbetreuung für das Jahr 2007 in Höhe von 132.911.259,51 Euro.
5. Für das Jahr 2007 errechnet sich der Zuschuss pro Kind durch die Division des Gesamtbetrages der Landeszuschüsse durch die Gesamtanzahl der Kinder im Alter bis 12 Jahre zum Stichtag 31. Dezember 2005. Er beträgt 605,27 Euro.

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen

Das Staatliche Schulamt Brandenburg beabsichtigt vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen die Stellen als stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter nachfolgender Grundschulen zum nächstmöglichen Termin neu zu besetzen:

- 1. Grundschule „Albert Einstein“ Caputh
Straße der Einheit 45
14548 Caputh**
- 2. Grundschule Schönwalde
Sachsenweg 24
14621 Schönwalde**
- 3. Grundschule „Hanna von Pestalozza“ Groß Glienicke
Hechtsprung 14 - 15
14476 Groß Glienicke**

Aufgaben

- a) stellv. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage,
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger,
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen,
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit,
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe,
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis,
3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien,
 - Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit,
4. gute Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule.

Die Stellen können mit Beamten oder mit Angestellten besetzt werden. Sie sind mit Besoldungsgruppe A 12 BBesG zzgl. Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 11 TV-L zzgl. Amtszulage bewertet.

Die Funktion als stellv. Schulleiter/-in wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung zu richten an das

**Staatliche Schulamt
Brandenburg
Kirchhofstraße 1 - 2
14776 Brandenburg.**

Das Staatliche Schulamt Wünsdorf beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, die nachfolgend aufgeführten Stellen neu zu besetzen:

I. Zum nächstmöglichen Termin sind nachfolgende Stellen als Schulleiterin oder Schulleiter zu besetzen:

- 1. Grundschule Lieberose
Cottbuser Straße 12
15868 Lieberose**
- 2. Grundschule Walddrehna
Pilzheide 24
15926 Walddrehna**
- 3. Ludwig-Achim-von-Arnim Grundschule Werbig
Gräbendorfer Straße 3
14913 Niederer Fläming OT Werbig**
- 4. Astrid-Lindgren-Grundschule Schönefeld
Hans-Grade-Allee 16
12529 Schönefeld**
- 5. Grundschule I Blankenfelde
Karl-Liebnecht-Straße 72
15827 Blankenfelde-Mahlow OT Blankenfelde**
- 6. Grundschule am Wald Zeuthen
Forstallee 66
15738 Zeuthen.**

Aufgaben:

- a) Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage,
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger,
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen,
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit,

- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe,
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis,
3. Die Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien,
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit,
5. fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Gestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule.

Die Stellen können mit Beamten oder mit Angestellten besetzt werden. Die unter Ziffer 1 bis 3 benannten Stellen sind mit Besoldungsgruppe A 13 BBesG bzw. Entgeltgruppe 13 TV-L, die unter Ziffer 4 und 5 benannten Stellen mit Besoldungsgruppe A 13 BBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 13 TV-L zuzüglich Amtszulage und die unter Ziffer 6 benannte Stelle ist mit Besoldungsgruppe A 14 BBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Eine Beförderung in das entsprechende Amt kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen. Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 148 a des Landesbeamtengesetzes bzw. nach den entsprechenden tariflichen Regelungen auf Zeit übertragen.

II. Die Stelle als stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter an der

**Goethe-Grundschule Zossen
Gerichtstraße 39
15806 Zossen**

ist zum nächstmöglichen Termin zu besetzen.

Aufgaben:

- a) stellvertretende Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage,
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger,
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen,
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit,
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe,
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis,
3. Die Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien,
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit,
5. fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Gestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule.

Die Stelle kann mit Beamten oder mit Angestellten besetzt werden. Sie ist mit Besoldungsgruppe A 12 BBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 11 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Die Funktion als stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibungen zu richten an das

**Staatliche Schulamts Wünsdorf
Verwaltungszentrum B
Frau Hellmann
Hauptallee 116/7
15806 Zossen.**

Das Staatliche Schulamt Brandenburg an der Havel beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, zum 1. August 2007 die Stellen als

Schulleiterin oder Schulleiter

an folgenden Schulen zu besetzen:

1. **Grundschule Fichtenwalde
Berliner Straße 111
14547 Beelitz**
2. **Geschwister-Scholl-Grundschule Rathenow
Geschwister-Scholl-Straße 7 a
14712 Rathenow**

**3. Grundschule Rathenow-West
Pfarrer-Fröhlich-Straße 9
14712 Rathenow.**

Aufgaben:

1. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage,
2. Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
3. Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt,
4. Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit,
5. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit,
6. Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms,
8. Förderung der Schule als einer sich entwickelnden Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe,
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe,
3. Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule sowie
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, dem Staatlichen Schulamt und den Mitwirkungsgremien,
4. ausgewiesenes Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, hohe Belastbarkeit,
5. umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts,
6. gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule.

Die Stellen können mit Beschäftigten im Beamten- oder im Angestelltenverhältnis besetzt werden. Sie sind mit Besoldungsgruppe A 13 BBesG zuzüglich Amtszulage oder Entgeltgruppe 13 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet. Eine Beförderung in das entsprechende Amt kann erst nach Erfüllen der schulaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Das Amt als Schulleiterin oder als Schulleiter wird gemäß § 148 a des Landesbeamtengesetzes oder nach den entsprechenden tariflichen Regelungen auf Zeit übertragen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Bewerbung von Frauen ist besonders erwünscht. Die Funktion ist für eine Teilzeitbeschäftigung nicht geeignet.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind unter Angabe der angestrebten Stelle innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung zu richten an das

**Staatliche Schulamt Brandenburg an der Havel
Der Leiter
Magdeburger Straße 45
14770 Brandenburg an der Havel.**

Das Staatliche Schulamt Brandenburg an der Havel beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, die nachfolgend aufgeführten Stellen zum 01.08.2007 zu besetzen:

- 1. Schulleiterin oder Schulleiter
am Fläming-Gymnasium Belzig
Ernst-Thälmann-Straße 2
14806 Belzig**
- 2. Schulleiterin oder Schulleiter
am Humboldt-Gymnasium Potsdam
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam**
- 3. Schulleiterin oder Schulleiter
am Leibniz-Gymnasium Potsdam
Galileistraße 2
14480 Potsdam**
- 4. Schulleiterin oder Schulleiter
an der Immanuel-Kant-Gesamtschule
mit gymnasialer Oberstufe Falkensee
Kantstraße 17
14612 Falkensee.**

Aufgaben:

1. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage,
2. Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
3. Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt,
4. Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit,
5. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit,
6. Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms,
7. Förderung der Schule als einer sich entwickelnden Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur,
8. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerschaft und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Studienrates,
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis im, Unterricht des Bildungsgangs zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife,
3. Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien,
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, hohe Belastbarkeit,
5. umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts.

Die Stellen können mit Beschäftigten im Beamten- oder Angestelltenverhältnis besetzt werden. Die unter Ziffern 1 bis 3 benannten Stellen sind mit Besoldungsgruppe A 16 BBesG, die unter Ziffer 4 benannte Stelle ist mit Besoldungsgruppe A 16 BbgBesG bewertet. Sofern die Stelle mit Angestellten besetzt wird, erfolgt die Zahlung einer außertariflichen Vergütung in Höhe von 4.810,00 Euro.

Eine Beförderung in das entsprechende Amt kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 148 a des Landesbeamtengesetzes bzw. nach den entsprechenden tariflichen Regelungen auf Zeit übertragen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Stelle innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung zu richten an den

**Leiter des Staatlichen Schulamtes
Brandenburg an der Havel
Magdeburger Straße 45
14770 Brandenburg an der Havel.**

Das Staatliche Schulamt Cottbus beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, die Stelle als

**stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter
am Niedersorbischen Gymnasium, Cottbus
Sielower Straße 37
03044 Cottbus**

zum nächstmöglichen Termin neu zu besetzen.

Aufgaben:

- a. stellv. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage,
- b. Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger sowie den Gremien und Einrichtungen des sorbischen/wendischen Volkes,
- c. Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schüler auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen,
- d. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit,
- e. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Studienrates,
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis,
3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht, den Mitwirkungsgremien sowie den Gremien und Einrichtungen des sorbischen/wendischen Volkes,
 - sich aktiv für den Erhalt und die Verbreitung der sorbischen/wendischen Sprache einzusetzen und die Einbeziehung von Geschichte und Kultur der Sorben/Wenden in die Bildungsarbeit zu befördern,
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit,
5. umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts,
6. Kenntnisse der sorbischen/wendischen Sprache in Wort und Schrift sind erwünscht.

Die Stelle kann mit einer/einem Beamten oder mit einer/einem Angestellten besetzt werden. Sie ist mit Besoldungsgruppe A 15 BBesG zzgl. Amtszulage bzw. mit Entgeltgruppe 15 TV-L zzgl. Amtszulage bewertet.

Eine Beförderung in das entsprechende Amt kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung zu richten an das

**Staatliche Schulamt Cottbus
Bleichenstraße 1
03046 Cottbus.**

Wupisanje žěłowego městna

Statny šulski amt Chóšebuz ma wótpóglěd, wuchadajucy z togo, a ž etatowe pšawniske wuměnjnja pšedlaže, žěłowe městno

**zastupnego šulskega wjednika abo zastupneje
šulskeje wjednice
pši Dolnoserbskem gymnaziumje, Chóšebuz
Žylojska droga 37
03044 Chóšebuz**

k nejblišemu terminuju wótnowa wobsajziš.

Nadawki:

- Zastupujuce nawjedowanje šule na kolegialnem zakłaže.
- Zastupowanje šule w zjawnosći we wuskem zgromadnem žěle z nosarjom šule, gremijami a serbskimi institucijami.
- Zgromadne statkowanje z ceptarkami a ceptarjami, staršejšymi, wuknicami a wuknikami k dobremu wucbnym a žěłowym wuměnjnjow.
- Zawěšćenje zrědowanego wucbnego a wótkubłańskego žěla.
- Pódpěra a nawjedowanje gremijow k sobustatkowanju staršejšych, wuknicow a wuknikow a wucecnych.

Kandidaty by dejali slědujuce wuměnjnja měš:

- wuzamóžnjenje za pówołańske wuwise ako studijny rač,
- wěcejlětne wupokazowanje we wucbnej praksy,
- zamóžnosć a zwólniwość
 - ku kolegialnemu zgromadnemu žěloju
 - k inowaciji we wucbnem a wótkubłańskem žěle w šuli
 - k wuskej zgromadnej žělabnosći z nosarjom šule, šulskim doglědom, sobustatkujucymi gremijami a serbskimi gremijami a institucijami
 - se aktiwnje za zachowanje a rozšyrjowanje serbskeje rěcy zasajžowaš a zapšěgnjenje stawiznow a kultury Serbow do kubłańskego žěla pódpěrowaš,
- zamóžnosć pšesajženja a organizěrowanja, póšěžownosć,
- wobšyrne znajobnosći bramborskego šulskega pšawa,
- wustne a pisne znaša serbskeje rěcy su žycone.

Městno móžo se ze zastojnicu/zastojnikom abo z pšistajoneju/pšistajonim wobsajziš a jo z mytoweju kupku A 15 BBesG z amtskim pšiplašonkom resp. zarownańskej kupku 15 TV-L z amtskim pšiplašonkom pógodnošone.

Pówušenje do wótpowědneho zastojnstwa jo móžne ake pó dopohńenju šulskopówołańskich pšawniskich a howacnych zastojnikopšawniskich wuměnjnjow.

Pšosby wó pšistajenje wót žeńskich su rady wižone. Šežko-brაšnym se dajo pši samskich zamóžnosćach přednosć.

Pšosby wó pšistajenje maju se póslaš w běgu styrich tyženjow pó wózwajenju togo wupisanja na

**Statny šulski amt Chóšebuz
Blechenowa droga 1
03046 Chóšebuz.**

Das Staatliche Schulamt Eberswalde beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, die nachfolgend aufgeführte Stelle zum 01.08.2007 neu zu besetzen:

**Schulleiterin oder Schulleiter
der Oberschule mit integriertem Grundschulteil
Wildparkstraße 1
16225 Eberswalde**

Aufgaben:

- Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage,
- Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger,
- Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen,
- Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit,
- Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

- Befähigung für das Lehramt für die Bildungsgänge Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen,
- mehrfährige Bewährung in der Unterrichtspraxis,
- Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien,
- Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit,
- fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule,
- mehrfährige Erfahrung in einer Leitungsfunktion ist wünschenswert.

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/en oder mit einer/m Angestellten besetzt werden. Die Stelle ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesO bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L bewertet. Eine Beförderung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 148 a des Landesbeamtengesetzes bzw. nach den entsprechenden tariflichen Regelungen auf Zeit übertragen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des MBSJ zu richten an das

**Staatliche Schulamt Eberswalde
Frau Reuscher
Tramper Chaussee 6
16225 Eberswalde.**



Die **Hoffbauer gGmbH** ist ein großer evangelischer Bildungsträger in Brandenburg und Berlin. Gesellschafterinnen sind die Stephanus-Stiftung und die Hoffbauer-Stiftung. Dazu gehört die **Laurentiuschule**, eine staatlich anerkannte Förderschule für geistig und mehrfach behinderte Kinder und Jugendliche. Dort werden 90 Schülerinnen und Schüler nach dem Rahmenplan der Förderschulen für Geistigbehinderte des Landes Brandenburg unterrichtet. Wir stellen zum Schuljahresbeginn 2007/2008

4 Sonderpädagogen/-innen oder Sonderschullehrer/-innen

als Lehrer/-innen in Vollzeit ein.

Sie sind eine pädagogisch kompetente und innovative Lehrkraft, die mit großem Engagement an der Profilierung und Weiterentwicklung unserer Schule mitarbeitet.

Diese Tätigkeit erfordert ein hohes Maß an Flexibilität, Verantwortungsbewusstsein und Selbständigkeit. Ihr persönliches Engagement erstreckt sich auch über die Unterrichtszeit der Schule hinaus. Die Fähigkeit zur interdisziplinären Zusammenarbeit, das Interesse an Fort- und Weiterbildung, sowie die Bereitschaft, im Sinne der Grundsätze und Ziele unserer diakonischen Stiftungsgemeinschaft mitzuarbeiten, vervollständigen Ihr Profil.

Es erwartet Sie ein interessantes Aufgabengebiet, in dem Sie Ihre Ideen einbringen und umsetzen können. Kollegialer und kooperativer Umgang untereinander, sowie die Arbeit im Team stehen im Vordergrund. Wir bieten eine Vergütung nach AVR DWBO sowie eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung.

Unsere Schule zieht zum Schuljahresbeginn 2007/2008 nach Bad Freienwalde um.

Für Rückfragen steht Ihnen der Schulleiter Herr Stiebitz telefonisch unter 033458/214 zur Verfügung.

Weitere Informationen über unsere Einrichtungen finden Sie unter www.hoffbauer-bildung.de, sowie unter www.laurentiuschule-coethen.de.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte, gerne per Email, bis zum 31.07.2007 an die

LAURENTIUSSCHULE
Schulleiter Maik Stiebitz
Cöthen 8
16259 Falkenberg/Mark

Email: laurentiuschule@hoffbauer-bildung.de

Stellenausschreibungen für den Auslandsschuldienst

Das **Goethe-Institut** ist das weltweit tätige Kulturinstitut der Bundesrepublik Deutschland. Es fördert die Kenntnis der deutschen Sprache im Ausland und pflegt die internationale kulturelle Zusammenarbeit. Darüber hinaus vermittelt es ein umfassendes Deutschlandbild durch Informationen über das kulturelle, gesellschaftliche und politische Leben.

Das internationale Tätigkeitsfeld erfordert große Offenheit für andere Kulturen und eine hohe interkulturelle Kompetenz.

Das **Goethe-Institut e. V.** sucht im Rahmen seiner Bildungs-kooperation im Ausland folgende Expertin/Experten für Unterricht

für den Einsatz in **folgenden Ländern (Dienstorten):**

- **Indien (New Delhi)**
- **Vietnam (Saigon)**
- **Türkei (Istanbul)**
- **Albanien (Tirana)**
- **Polen (Warschau)**
- **Georgien (Kutaissi)**
- **Armenien (Erewan)**
- **Korea (Pusan)**
- **Kirgistan (Bischkek)**

Die ExpertInnen für Unterricht sind entweder direkt am jeweiligen Goethe-Institut oder in enger Zusammenarbeit mit dem für ihren Dienstort zuständigen Goethe-Institut tätig.

Besetzungszeitraum: **01.02.2008**
 - befristet bis **31.01.2011** mit der Option der Verlängerung

Bewerbungsende: **15.07.2007**

Aufgaben:

- Planung und Durchführung von Maßnahmen der Deutschlehrerfortbildung (regional und überregional) für DeutschlehrerInnen der Sekundarstufen I und II. Inhalte: Landeskunde, Methodik/Didaktik, Kultur, Literatur.
- Mitwirkung an Organisation und Durchführung von multimedialen Fortbildungsangeboten für DeutschlehrerInnen, auch als kombiniertes Lernen/Blended learning.
- Mitwirkung in der Deutschlehrausbildung, in Zusammenarbeit mit den Institutionen des Gastlandes, sowie Planung und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für FortbilderInnen einschließlich der Erstellung von didaktischen Materialien, Ausbau des Multiplikatorennetzwerks.
- Fachliche Beratung der DeutschlehrerInnen sowie der Erziehungsbehörden und anderen für den Deutschunterricht relevanten Partnern und Institutionen in allen Fragen, die den fremd- und fachsprachlichen Deutschunterricht betreffen (Curricula, Prüfungen, Unterrichtsorganisation, Metho-

dik-Didaktik, Linguistik, Literatur und Landeskunde, einschließlich sprachpolitischer Fragen). In diesem Zusammenhang bei Bedarf Erteilung von Modellunterricht.

- Durchführung von Werbemaßnahmen für den Deutschunterricht an Schulen.

Anforderungen:

- Lehrbefähigung Sekundarstufe II (1. und 2. Staatsexamen in einem Fremdsprachenfach) und berufliche Erfahrungen im Bereich Fremdsprachenunterricht,
- Ausbildung und Unterrichtspraxis im Fach Deutsch als Fremdsprache,
- Aktueller Kenntnisstand zur Methodik/Didaktik von Deutsch als Fremdsprache,
- Erfahrung in Fortbildungsdidaktik, Netzwerkarbeit und Multiplikatoren-schulung,
- sicherer Umgang mit PC und Internet,
- Erfahrung im Einsatz elektronischer Medien im Unterricht und in der Lehrerfortbildung,
- Bereitschaft zu intensiver Reisetätigkeit,

- ausgeprägte soziale Kompetenz und Bereitschaft zur Teamarbeit,
- Bereitschaft zu interkulturellem Lernen,
- gesundheitliche Eignung des Bewerbers/der Bewerberin sowie der mit ausreisenden Familienangehörigen.

Die Vertragsbedingungen und Vergütung erfolgen auf Basis des Tarifvertrags über befristete Arbeitsverhältnisse von beurlaubten Lehrkräften aus dem Schuldienst und von Experten am Goethe-Institut e. V. vom 10. September 2003.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage <http://www.goethe.de> unter der Rubrik „über uns/Stellenangebote“. Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis **15. Juli 2007** direkt an das Goethe-Institut, Bereich 511, zu Hd. Frau Ismail, Postfach 190419, 80604 München. Eine Zweitschrift richten Sie bitte über den Dienstweg an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, z. H. Frau Dr. Jutta Thiemann, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Dr. Almuth Meyer-Zollitsch zur Verfügung, Bereichsleiterin Personalplanung und Personalbetreuung: meyer-zollitsch@goethe.de.

Herausgeber: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg - Referat 12 -

Der Bezugspreis beträgt jährlich 55,22 € (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise gelten zuzüglich 7 % MwSt.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Potsdam-Golm, Telefon Potsdam 56 89 - 0